



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Internationales Privatrecht

Stand: Juni 2025

Wegleitung grenzüberschreitende Nachlassfälle

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
1.1 Inhalt der Wegleitung und Abgrenzung	5
1.2 Eigenverantwortung des Erblassers und der Erben.....	6
1.3 Übersicht der Anlaufstellen und Aufgaben	7
2 Allgemeine Informationen zum internationalen Erbrecht der Schweiz	9
2.1 Zuständigkeit der schweizerischen Behörden	9
2.2 Anwendbares Recht aus Schweizer Sicht	10
2.3 Anerkennung von ausländischen Rechtsakten in der Schweiz.....	11
2.4 Staatsverträge.....	11
3 Ausgehende Fälle (Schweiz → Ausland)	13
3.1 Suche nach den zuständigen Behörden im Ausland	13
3.2 Übermittlung von Verfügungen von Todes wegen ins Ausland.....	13
3.3 Suche nach Erben im Ausland	16
3.4 Erbenruf/Schuldenruf	17
3.5 Suche nach Nachlassvermögen im Ausland	18
3.6 Unterstützung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes.....	18
4 Eingehende Fälle (Ausland → Schweiz)	21
4.1 Information Schweizer Vertretungen über Nachlassverfahren	21
4.2 Suche nach den für Nachlässe zuständigen Behörden in der Schweiz ...	22
4.3 Suche nach Testamenten in der Schweiz	23
4.4 Übermittlung von Verfügungen von Todes wegen in die Schweiz	23
4.5 Abklärung von Adressen in der Schweiz	24
4.6 Abklärung, ob Erben vorhanden sind	25
4.7 Suche nach Nachlassvermögen in der Schweiz.....	26
4.8 Ausländische Erbfolgezeugnisse für Grundbucheinträge	28
4.9 Unterstützung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes.....	28
5 Länderinformationen	29
Abkürzungen, Adressen & Links	54
Aktualisierungen der Wegleitung.....	57
Stichwortverzeichnis	59

1 Einleitung

1.1 Inhalt der Wegleitung und Abgrenzung

Diese Wegleitung enthält Informationen für Schweizer Behörden wie z.B. Schweizer Vertretungen im Ausland oder Hinterlegungsstellen letztwilliger Verfügungen in der Schweiz, die mit erbrechtlichen Fällen mit internationalem Bezug zu tun haben.

Was kann z.B. eine Schweizer Vertretung im Ausland tun, wenn sie von einer ausländischen Behörde über ein Nachlassverfahren informiert wird, welches einen Bezug zur Schweiz aufweist, etwa weil eine Person mit Schweizer Nationalität oder Wohnsitz in der Schweiz betroffen ist? Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Hinterlegungsstelle einer letztwilligen Verfügung in der Schweiz, wenn der Erblasser im Ausland verstirbt und keine Zuständigkeit für ein Nachlassverfahren in der Schweiz vorliegt? Wie findet eine Nachlassbehörde Erben oder Nachlassvermögen im Ausland?

Mit solchen Fragen haben sich in der Vergangenheit regelmässig Behörden ans Bundesamt für Justiz (BJ) gewandt und um Unterstützung gebeten. In der Organisationsverordnung des EJPD¹ ist heute aber – im Gegensatz zu früher – keine Zuständigkeit des BJ in Erbschaftsfragen mehr vorgesehen. Das BJ kann deshalb keine Unterstützung in diesem Bereich anbieten. Um dennoch eine gewisse Hilfestellung zu bieten, werden in der vorliegenden Wegleitung Hinweise für die Bearbeitung solcher Fälle gegeben.

Disclaimer: Es handelt sich weder um zwingende Vorgaben noch um Empfehlungen, sondern um Informationen ohne Gewähr, die sich entweder aus den bisher bearbeiteten Fällen, allgemeinen Quellen (Internetrecherchen) oder Hinweisen der Schweizer Vertretungen im Ausland ergeben. Das BJ übernimmt keine Verantwortung und keine Haftung für die Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Wer eine Rechtsberatung sucht, kann dafür kostenpflichtig Fachpersonen wie z.B. Notarinnen oder Anwälte beziehen.

Die Wegleitung kann auch für Privatpersonen interessant sein. Die Wegleitung richtet sich aber ausdrücklich *nicht* an Privatpersonen (siehe dazu Ziff. 1.2), denn die Beratung in erbrechtlichen Fragen gehört nicht zu den Aufgaben der Bundesverwaltung. Allfällige Anfragen von Privatpersonen wird das BJ nicht beantworten.

Das BJ darf nur in jenen Bereichen tätig werden und Auskünfte erteilen, in denen es einen gesetzlichen Auftrag hat. Aufgrund der Gewaltenteilung kann das BJ, welches Teil der Exekutive ist, auch keine Aufgaben wahrnehmen, für die die Judikative zuständig ist. So kann das BJ z.B. weder beeinflussen noch bestätigen, ob ein Schweizer Gericht seine Zuständigkeit gestützt auf Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) aufgrund des Nichtbefassens einer ausländischen Behörde mit dem Nachlass eines Schweizerbürgers ausüben darf, oder ob ausländische Gerichte eine ausschliessliche Zuständigkeit für Immobilien ausüben. Die Ausführungen in der vorliegenden Wegleitung sind denn auch für Gerichte und andere Behörden überhaupt nicht bindend, sondern zeigen lediglich mögliche Wege und Handlungsmöglichkeiten auf oder geben allgemeine Hinweise, die Grundlage für weitere Abklärungen bilden können.

¹ OV-EJPD, SR 172.213.1

1.2 Eigenverantwortung des Erblassers und der Erben

Das Erbrecht ist Teil des Privatrechts. Im Privatrecht kommt der Privatautonomie und der Eigenverantwortung eine zentrale Bedeutung zu. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Erblassers, seinen Nachlass so zu planen und so zu organisieren, dass die potentiellen Erben über ihre Stellung informiert sind und ihre Rechte durchsetzen können. Und es obliegt den potentiellen Erben, sich selbst um die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu kümmern. Es ist weder Aufgabe des BJ noch der Schweizer Vertretungen im Ausland oder der Hinterlegungsstellen in der Schweiz, die Erben eines Verstorbenen im Ausland aufzuspüren oder Erben in der Schweiz über ihre möglichen Ansprüche im Ausland zu informieren.

Rechtsgutachten – sowohl für Privatpersonen als auch für Behörden – können auf eigene Rechnung beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung (SIR, siehe www.isdc.ch/de/dienstleistungen/rechtsgutachten) oder bei Anwaltspersonen (www.sav-fsa.ch/anwaltssuche) bestellt werden.

Die Rechtsberatung gehört nicht zu den Aufgaben der Botschaften und Konsulate. Möglich ist einzig – je nach Schweizer Vertretung – die Empfehlung einer vertrauenswürdigen Anwaltsperson: «In rechtlichen Verfahren im Ausland können die Vertretungen ohne Gewähr einen Rechtsbeistand vor Ort empfehlen.»²

² Art. 45 Abs. 4 ASG

1.3 Übersicht der Anlaufstellen und Aufgaben

Wer	Grundsatz	Ausnahmen
Anwälte	Rechtsgutachten gegen Bezahlung	
BJ	Keine Aufgaben in grenzüberschreitenden Nachlassverfahren	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung von in- und ausländischen Behörden bei Zustellungen und Beweiserhebung gemäss den anwendbaren internationalen Übereinkommen (u.a. HZustÜ, HBewÜ, HÜ54) – Rechtsauskünfte zuhanden von Bundesbehörden gemäss Art. 7b OV-EJPD
EAZW (Zivilstandswesen)	Siehe Ziff. 4.6: Keine Unterstützung von Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe des zuständigen Zivilstandsamtes, Art. 44a ZStV – Auskunft an ausländische Vertretungen gemäss Art. 61 ZStV
Hinterlegungsstellen	Siehe Ziff. 3.2: Keine Pflicht gemäss ZGB, Testamente im Ausland einzureichen	<ul style="list-style-type: none"> – Gegebenenfalls Pflicht gemäss kantonalem Recht, Testamente auch im Ausland einzureichen
Notare	Rechtsgutachten gegen Bezahlung	
SIR	Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung: kostenpflichtige Rechtsgutachten	
Schweizer Vertretungen	Keine Aufgaben in grenzüberschreitenden Nachlassverfahren	<ul style="list-style-type: none"> – Empfehlung einer vertrauenswürdigen Anwaltsperson gemäss Art. 45 Abs. 4 ASG – Information durch ausländische Behörde über Nachlassverfahren im Ausland → siehe Ziff. 4.1
Zivilstandamt	Siehe Ziff. 4.6: Registerauskunft auf begründetes Gesuch	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe über den registrierten Personenstand gemäss Art. 59 ZStV – Auskunft im Rahmen von Rechtshilfeersuchen

2 Allgemeine Informationen zum internationalen Erbrecht der Schweiz

Verstirbt eine Person mit letztem Wohnsitz im Ausland, stellen sich verschiedene Fragen in Bezug auf ihren Nachlass. Diese betreffen insbesondere die Zuständigkeit der involvierten Staaten und das von ihnen angewendete Recht.

Die folgenden Ausführungen sollen einige Hinweise zur Regelung in der Schweiz geben. Sie sind nicht dazu gedacht, die Rechtsberatung im Einzelfall durch einen Spezialisten im Wohnsitz- oder gewöhnlichen Aufenthaltsstaat der betroffenen Person oder in der Schweiz zu ersetzen.

Das internationale Erbrecht der Schweiz ist in den Art. 86-96 IPRG geregelt. Diese Bestimmungen sind per 1. Januar 2025 umfassend revidiert worden.

2.1 Zuständigkeit der schweizerischen Behörden

a) Hauptzuständigkeit (Art. 86 und 87 Abs. 2 IPRG)

Die schweizerischen Behörden sind für den Nachlass von Schweizer Staatsangehörigen grundsätzlich dann zuständig, wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte oder ihren Nachlass durch testamentarische oder erbvertragliche Verfügung der Zuständigkeit der schweizerischen Behörden unterstellt hatte. Eine entsprechende Zuständigkeitswahl kann sich auf den in der Schweiz gelegenen Nachlass oder Teile davon beschränken. Örtlich zuständig sind die Behörden am Heimatort der verstorbenen Person.

Hat die verstorbene Person in ihrem Testament oder Erbvertrag eine Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Rechts getroffen (vgl. unten Ziff. 2.2), wird von einer parallelen Zuständigkeitswahl ausgegangen, sofern in der Verfügung nichts Gegenteiliges angeordnet wird.

Man beachte: Eine Zuständigkeitswahl zugunsten der schweizerischen Behörden schliesst nicht aus, dass sich ein anderer Staat ebenfalls als zuständig erachtet. In Betracht kommen hier etwa der letzte Wohnsitzstaat oder letzte gewöhnliche Aufenthaltsstaat der verstorbenen Person, ein allfälliger ausländischer Heimatstaat oder einer der Lagestaaten des Nachlassvermögens.³ Eine testamentarische oder erbvertragliche Zuständigkeitswahl wird im Ausland in aller Regel nicht beachtet.⁴ Hingegen ist möglich, dass die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden unter einem anderen Titel anerkannt wird, etwa weil es sich bei der Schweiz um den Heimatstaat der verstorbenen Person handelt.

b) Ersatzzuständigkeit der Heimatbehörden (Art. 87 Abs. 1 IPRG)

Die Behörden am schweizerischen Heimatort der verstorbenen Person sind auch dann zuständig, wenn sich die Behörden des letzten Wohnsitzstaates nicht mit dem Nachlass befassen. Die schweizerischen Behörden können hier aber ihre Zuständigkeit davon ab-

³ Vgl. etwa Art. 4 und 10 der EU-Erbrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses). Diese Verordnung gilt für Todesfälle ab dem 17. August 2015 und für sämtliche EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland. Der dort verwendete Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts deckt sich weitgehend mit dem Wohnsitzbegriff des schweizerischen Rechts.

⁴ Das gilt auch für die EU-Erbrechtsverordnung.

hängig machen, dass kein Zuständigkeitskonflikt mit einem anderen Heimatstaat der betroffenen Person oder mit dem Staat ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts (sofern dieser nicht mit dem letzten Wohnsitzstaat übereinstimmt) droht. Auch ein allfälliger Zuständigkeitsanspruch eines ausländischen Lagestaates von Nachlasswerten kann hier berücksichtigt werden, besonders wenn es sich um ein Grundstück handelt.

2.2 Anwendbares Recht aus Schweizer Sicht

a) Nachlass (Art. 90 und 91 IPRG)

Verstirbt eine Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz, gilt für ihren Nachlass das schweizerische Recht. Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland untersteht demgegenüber demjenigen Erbrecht, auf welches das internationale Privatrecht des betreffenden Wohnsitzstaates verweist.

Auslandsschweizer und -schweizerinnen können aber in ihrem Testament oder Erbvertrag eine Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Rechts treffen. Verfügen sie zusätzlich über eine ausländische Staatsangehörigkeit, können sie auch das Recht jenes Staates wählen. Anders als bei Schweizer Staatsangehörigen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz umfasst die Wahl eines ausländischen Heimatrechts auch den Bereich der Pflichtteile. Die betreffende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungs- oder im Todeszeitpunkt gegeben sein.

Die Wahl des schweizerischen Rechts kann auf das in der Schweiz gelegene Vermögen oder Teile davon beschränkt werden, sofern eine parallele Zuständigkeit der schweizerischen Behörden gegeben ist.

Man beachte: Bei einer Rechtswahl besteht die Gefahr, dass diese im letzten Wohnsitzstaat oder in einem anderen involvierten Staat nicht anerkannt wird. Die EU-Erbrechtsverordnung lässt eine Rechtswahl zugunsten eines Heimatstaates zu (Art. 22). Die Möglichkeit einer auf bestimmte Nachlassteile beschränkten Rechtswahl sieht sie jedoch nicht vor.

Sind aufgrund einer Zuständigkeitswahl oder aufgrund der Inaktivität der ausländischen Behörden die Behörden am schweizerischen Heimatort zuständig (vgl. oben Ziff. 2.1), kommt das schweizerische Recht zur Anwendung. Im Rahmen einer Zuständigkeitswahl kann aber die verfügende Person die parallele Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts ausschliessen. Das anwendbare Recht bestimmt sich dann nach dem vorstehend Ausgeföhrten (vom internationalen Privatrecht des letzten Wohnsitzstaates bezeichnetes Recht bzw. gewähltes ausländisches Heimatrecht).

b) Inhaltliche Gültigkeit und Wirkungen von Testamenten und Erbverträgen (Art. 94 f.)

Testamente und Erbverträge unterstehen aus schweizerischer Sicht dem Recht am Wohnsitz der verfügenden Person im Verfügungszeitpunkt. Hat die verfügende Person ihren Nachlass dem Recht eines ihrer Heimatstaaten unterstellt, ist dieses auch vorliegend maßgebend. Bei Erbverträgen oder erbvertragsähnlichen Konstellationen mit mehreren Verfügenden gilt für jede dieser Personen das eigene Wohnsitz- oder Heimatrecht.

Die verfügende Person kann eine auf das Testament oder den Erbvertrag beschränkte Rechtswahl treffen. Auch hier kann sie eines ihrer Heimatrechte wählen. Bei Erbverträgen oder erbvertragsähnlichen Konstellationen mit mehreren Verfügenden kann das Heimatrecht einer dieser Personen gewählt werden. Ebenfalls wählbar ist in diesen Fällen das Wohnsitzrecht einer der verfügenden Personen. Man beachte: Das auf den Erbvertrag

anwendbare Recht bestimmt, ob Erbverträge überhaupt zulässig sind. Etliche Rechtsordnungen anerkennen keine Erbverträge.

- c) Für die Form von Testamenten und Erbverträgen (Art. 93 IPRG)

Aus schweizerischer Sicht ist ein Testament oder Erbvertrag formgültig, wenn die gewählte Form dem innerstaatlichen Recht entspricht:

- a) des Ortes, an dem die betreffende Person verfügt hat,
- b) eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person im Verfügungs- oder Todeszeitpunkt hatte,
- c) des Ortes, an dem die Person im Verfügungszeitpunkt oder Todeszeitpunkt ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder
- d) soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, des Ortes, an dem sich dieses befindet.

2.3 Anerkennung von ausländischen Rechtsakten in der Schweiz

Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, werden in der Schweiz nur anerkannt, wenn sie aus einem der folgenden Staaten stammen:

- a) dem letzten Wohnsitzstaat oder letzten gewöhnlichen Aufenthaltsstaat der verstorbenen Person,
- b) einem ihrer Heimatstaaten,
- c) wenn einzelne Sachen betroffen sind, deren Lagestaat.

Für die Anerkennung von Rechtsakten aus einem Heimatstaat gilt die Einschränkung, dass eine Rechts- oder Zuständigkeitswahl zugunsten dieses Staates vorliegen muss oder dass sich der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person im Ausland befand und sich der betreffende Staat nicht mit dem Nachlass befasst. Für Rechtsakte aus dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsstaat der betroffenen Person oder aus dem Lagestaat von beweglichen Nachlassgegenständen wird in jedem Fall vorausgesetzt, dass sich der letzte Wohnsitz im Ausland befand und sich der betreffende Staat nicht mit dem Nachlass befasst.

Daneben werden aber auch Rechtsakte anerkannt, die im letzten Wohnsitzstaat oder, wenn ein Grundstück betroffen ist, in dessen Lagestaat anerkannt werden.

Man beachte: Die Anerkennung einer ausländischen Urkunde bedeutet *per se* noch nicht, dass sie für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchs als Rechtsgrundausweis zugelassen wird. Siehe zu dieser Frage die Wegleitung "Ausländische Erbfolgezeugnisse als Ausweis für Eintragungen im schweizerischen Grundbuch" auf der Website des Bundesamtes für Justiz.⁵

2.4 Staatsverträge

Die vorstehenden Regeln gelten unter Vorbehalt der mit einzelnen Staaten bestehenden bilateralen Staatsverträge. Zu erwähnen sind hier insbesondere das Niederlassungs- und

⁵ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/grundbuch/erbfolgezeugnisse.html>

Rechtsschutzabkommen mit Griechenland vom 1.12.1927 (Art. 10)⁶, der Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien vom 22.7.1868 (Art. 17) mit dem dazugehörigen Protokoll Art. IV⁷ und der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 25.11.1850 (Art. V und VI)⁸.

Zudem gibt es ein Niederlassungsabkommen mit dem Kaiserreich Persien (heute: Iran) vom 25.4.1934 (Art. 8)⁹. 2024 haben Iran und die Schweiz die Aufhebung der relevanten IPR-Regeln in Artikel 8 beschlossen; die Änderung des Abkommens muss aber noch von den Parlamenten in beiden Staaten genehmigt werden, sodass erst 2027 mit einem Inkrafttreten dieser Änderung zu rechnen ist.

⁶ SR 0.142.113.721

⁷ SR 0.142.114.541 und 0.142.114.541.1

⁸ SR 0.142.113.361

⁹ SR 0.142.114.362

3 Ausgehende Fälle (Schweiz → Ausland)

3.1 Suche nach den zuständigen Behörden im Ausland

Für die Mitgliedstaaten der EU ist auf der Internetseite https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/inheritance/succession_de verzeichnet, welche Behörden in Erbschaftsangelegenheiten zuständig sind (z.B. in Deutschland: «Grundsätzlich zuständig für Erbschaftsangelegenheiten ist das Nachlassgericht beim Amtsgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Erblasserin bzw. des Erblassers im Inland.»)

Einige Informationen betreffend die für Nachlassverfahren zuständigen Behörden in den 30 Ländern mit den meisten Auslandschweizern sind zudem in der Länderliste auf den Seiten 29 ff. aufgeführt.

Bei der Suche nach zuständigen Behörden im Ausland können auch die auf den Seiten 54 ff. aufgeführten Internetlinks helfen.

Gelegentlich können auch die Schweizer Vertretungen im Ausland (Kontaktangaben siehe die Abkürzungen, Adressen & Links auf S. 54 ff.) behilflich sein, wenn eine Schweizer Behörde mit einer ausländischen Behörde Kontakt aufnehmen muss.

3.2 Übermittlung von Verfügungen von Todes wegen ins Ausland

Es kommt gelegentlich vor, dass bei Hinterlegungsstellen in der Schweiz letztwillige Verfügungen hinterlegt sind, obschon der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte.

a) Beschränkte Aufgaben der Hinterlegungsstellen in der Schweiz

Gemäss Art. 504 und 505 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁰ haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Verfügungen von Todes wegen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können. Je nach Kanton sind dies z.B. Notariate, Erbschaftsämter oder Einwohnerämter. Diese Hinterlegungsstellen sind gemäss Art. 556 ZGB dazu verpflichtet, die Verfügung der für den Nachlass zuständigen Behörde «unverweilt einzuliefern».

Ob die Pflicht zur Einreichung von letztwilligen Verfügungen bei der «zuständigen Behörde» auch dann gilt, wenn es sich um eine Behörde im Ausland handelt (d.h. wenn weder der Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz war noch Vermögen in der Schweiz gelegen ist noch eine andere Zuständigkeit nach Art. 86 ff. IPRG vorliegt), geht aus dem Gesetz nicht hervor.

Gemäss der Lehre gibt es eine Einlieferungspflicht der Hinterlegungsstellen, «sofern der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte»¹¹. Ähnlich hatte sich das Bundesamt für Justiz schon 1986 positioniert: «Sinnvoll ist eine Hinterlegung von Testamenten im Ausland lebender Personen sicher dann, wenn dereinst sich die schweizerischen Behörden mit dem Nachlass befassen müssen»¹²; woraus sich im Umkehrschluss ergibt, dass eine Hinterlegung in der Schweiz nicht sinnvoll erscheint, wenn der Nachlass im Ausland abgewickelt wird und das Testament ins Ausland zu übermitteln wäre. Daraus

¹⁰ SR 210

¹¹ BSK ZGB II-Leu/Gabrieli, Art. 556 N 5. Siehe auch Hubert-Froidevaux Anouchka/Verdan Ariane/Vernaz Matthieu, in: Eigenmann Antoine/Rouiller Nicolas (Hrsg.), Commentaire du droit des successions, 2. Aufl., Bern 2023, Art. 556 N 5.

¹² [VPB 51.25 \(Verwaltungspraxis der Bundesbehörden\) vom 14.08.1986](#).

lässt sich schliessen, dass das Bundesrecht eine Einlieferungspflicht der Hinterlegungsstellen von letztwilligen Verfügungen nur dann vorsieht, wenn Schweizer Behörden für die Nachlasseröffnung zuständig sind. Vorbehalten bleiben weitergehende kantonale Vorschriften.

Verschiedene kantonale Vorschriften über die Hinterlegungsstellen sehen vor, dass nur dann letztwillige Verfügungen in der Schweiz hinterlegt werden können, wenn der Wohnsitz des Verfügenden im Zuständigkeitsbereich der Hinterlegungsstelle in der Schweiz liegt;¹³ und/oder sie sehen eine Informationspflicht des Hinterlegenden vor, über einen allfälligen Wegzug des Verfügenden ins Ausland zu informieren, damit die letztwillige Verfügung bei einem Wegzug ins Ausland der verfügenden Person zurückgeschickt werden kann. So ist sichergestellt, dass nur solche Verfügungen in der Schweiz hinterlegt sind, die auch einen Nachlass in der Schweiz betreffen.

Andere kantonale Vorschriften sehen aber vor, dass letztwillige Verfügungen unter Umständen auch an ausländische Amtsstellen geschickt werden müssen.¹⁴ Wenn dann der Fall eintritt, dass eine in der Schweiz hinterlegte letztwillige Verfügung einen Nachlass im Ausland betrifft, etwa weil der Verstorbene ohne Information der Hinterlegungsstelle ins Ausland verzog und dort das Nachlassverfahren stattfindet, und keine Zuständigkeit in der Schweiz gegeben ist (siehe dazu Ziff. 2.1), muss die letztwillige Verfügung gegebenenfalls ins Ausland übermittelt werden. In solchen Fällen können die nachfolgenden Hinweise helfen.

b) Übermittlung in Länder mit Nachlassabwicklung von Amtes wegen

Sind im Ausland staatliche Stellen von Amtes wegen für die Nachlassabwicklung zuständig (siehe die Informationen im Länderindex, Ziff. 5 auf den Seiten 29 ff.; dies ist z.B. in Deutschland der Fall), kann die letztwillige Verfügung von der Hinterlegungsstelle (oder der gegebenenfalls gemäss kantonalem Recht in solchen Fällen zuständigen Stelle; in ZH z.B. das Obergericht) direkt an diese ausländischen Nachlassbehörden geschickt werden.

Wenn die Übermittlung an eine ausländische Behörde erfolgt, handelt es sich nicht um eine Zustellung im Sinne der Rechtshilfe; solche Übermittlungen können auf geeignetem Weg (Einschreiben, internationaler Kurierdienst) direkt von der Hinterlegungsstelle erledigt werden. Die Übermittlung eines Testaments an eine ausländische Behörde ist kein hoheitlicher Akt, und kann deshalb auf dem einfachen Postweg erfolgen. Für die Übermittlung ist das BJ weder besser qualifiziert noch besser legitimiert als die Hinterlegungsstelle (bzw. gegebenenfalls die gemäss kantonalem Recht in solchen Fällen zuständige Stelle) selbst. Es ist nachher Aufgabe dieser ausländischen Stelle, das Testament den Erben zur Kenntnis zu bringen und es ihnen zuzustellen, auf dem nach dem lokalen Recht vorgesehenen Weg.

c) Zustellung an Privatpersonen in Ländern mit privater Nachlassabwicklung

In vielen Ländern erfolgt die Eröffnung des Erbgangs nicht von Amtes wegen, sondern geschieht im privaten Rahmen, ohne Zutun von staatlichen Behörden. Dazu gehören z.B. Ecuador, Kolumbien oder die Niederlande. In diesen Staaten erfolgt die Verteilung des Nachlasses direkt unter den Erben, und Gerichte oder andere staatliche Stellen greifen

¹³ Siehe als Beispiel für den Kanton Thurgau: https://gni.tg.ch/public/upload/assets/58481/Deponierung_von_Verfügungen_von_Todes_wegen.pdf?fp=6

¹⁴ Zürich, Verordnung des Obergerichtes vom 23. November 1960 über die Geschäftsführung der Notariate (Notariatsverordnung), § 125 Abs. 2

nicht ein, sofern sie nicht von einer interessierten Person angerufen werden. Oder es gibt zwar staatliche Gerichte, die angerufen werden können, die aber nur auf Antrag tätig werden und sich dann darauf beschränken, einen Nachlassverwalter (i.d.R. einer der Erben) einzusetzen. Es gibt dann gar keine «zuständige Behörde» im Sinne von Art. 556 ZGB, bei der eine letztwillige Verfügung eingereicht werden könnte.

Die Hinterlegungsstellen haben weder einen gesetzlichen Auftrag noch wären sie aktiv legitimiert, um ein Verfahren bei einem ausländischen Gericht einzuleiten, um diesem dann die hinterlegte letztwillige Verfügung zu übermitteln.

In Fällen, in denen die Nachlassabwicklung ohne staatliches Zutun geschieht, ist zudem manchmal auch gar nicht klar, wer gemäss dem gegebenenfalls ausländischen anwendbaren Recht (welches erst noch bestimmt werden müsste) überhaupt die Erben sind, und ob diese Personen ihr Erbe antreten wollen. In solchen Fällen kann die letztwillige Verfügung nicht an ausländische Stellen übergeben werden, weil es diese mangels Bezeichnung durch die potentiellen Erben noch gar nicht gibt. Die letztwillige Verfügung kann aber auch nicht einfach einem einzelnen von mehreren bekannten potenziellen Erben übergeben werden, da sonst unter Umständen ein Interessenkonflikt bestehen dürfte, mit dem Risiko, dass die letztwillige Verfügung verschwindet.

Sofern die letztwillige Verfügung mangels Alternativen an Privatpersonen (d.h. die potentiellen Erben) übergeben werden soll, scheint es sinnvoll, alle in der letztwilligen Verfügung bedachten Personen (und, sofern überhaupt bekannt: die ausgeschlossenen Erben) mit einer Kopie zu bedienen, und vor dem Versand eine beglaubigte Kopie anzufertigen. Einfacher ist es, wenn eine Person als Nachlassverwalterin eingesetzt wurde: Dann kann die Verfügung an besagte Person übermittelt werden, und es ist ihre Aufgabe, die Erben zu informieren.

Die Übermittlung an Privatpersonen sollte auf dem Rechtshilfeweg geschehen, z.B. als aussergerichtliches Dokument gemäss den Haager Rechtshilfeübereinkommen (Haager Zustellungsübereinkommen von 1965¹⁵, Haager Zivilprozessübereinkunft von 1954¹⁶; siehe www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer/laenderindex.html). Im Handbuch der Haager Konferenz zum Haager Zustellungsübereinkommen von 1965 (HZustÜ) werden Testamente als Beispiele für «aussergerichtliche Schriftstücke» erwähnt.¹⁷ Für Informationen zur rechtshilfeweisen Zustellung siehe www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer.html

d) Übermittlung an einen mit der Nachlassabwicklung beauftragten Notar/trustee

In anderen Ländern sind die Erben im Allgemeinen oder unter gewissen Umständen (z.B. Vorliegen von Immobilien) verpflichtet, einen Notar oder *estate trustee* mit der Nachlassabwicklung zu beauftragen, wobei der *trustee* teilweise auch einer der Erben sein kann. Dazu gehören z.B. Frankreich¹⁸ und Ontario (Kanada)¹⁹.

¹⁵ SR 0.274.131

¹⁶ SR 0.274.12

¹⁷ HccH, Manuel pratique sur le fonctionnement de la Convention Notification, La Haye 2025, Rz. 125.

¹⁸ Um einen gegebenenfalls bereits mit einem Nachlassverfahren befassten Notar zu finden, kann bei der «chambre départementale des notaires» im Departement des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen nachgefragt werden.

¹⁹ <https://www.ontario.ca/page/apply-probate-estate>

In solchen Ländern kann z.B. bei der Notarkammer angefragt werden, ob es einen zuständigen Notar gibt; oder man fragt einen der potentiellen Erben, ob ein Notar bzw. *trustee* bezeichnet wurde, an den die letztwillige Verfügung übermittelt werden kann.

Die Übermittlung sollte idealerweise auf dem Rechtshilfeweg erfolgen, wenn der *estate trustee* eine Privatperson ist.

e) Handlungsmöglichkeiten mangels bekannter Zuständigkeit im Ausland

Sofern sich weder eine Zuständigkeit in der Schweiz begründen lässt (siehe dazu Ziff. 2.1) noch eine staatliche Stelle im Ausland von Amtes wegen für die Nachlassabwicklung zuständig ist, und eine Hinterlegungsstelle in der Schweiz gemäss den auf sie anwendbaren kantonalen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sich gehalten fühlt, auch dann tätig zu werden, wenn letztwillige Verfügungen im Ausland einzureichen sind, könnte sich die Hinterlegungsstelle z.B. darum bemühen, die potentiellen Erben zu finden, etwa durch Anfrage beim zuständigen Personenstandsregister in der Schweiz (Art. 58 und 59 ZStV) oder im Ausland (siehe Ziff. 3.3) oder durch öffentliche Auskündigung (analog Art. 558 ZGB). Falls dazu der Umschlag der letztwilligen Verfügung geöffnet werden muss, ist dies noch keine Testamentseröffnung im rechtlichen Sinne.

Werden Erben gefunden, kann die Hinterlegungsstelle die letztwillige Verfügung den Erben aushändigen (falls Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können, sollte eine beglaubigte Kopie angefertigt werden), damit die Erben die im Ausland zuständige Behörde anrufen und die letztwillige Verfügung dort einreichen können, um ihre Rechte geltend zu machen.

Allerdings dürften die Erbenermittlung sowie die Zustellungen zu einigen Kosten führen, die mangels Kenntnis über die Zuständigkeit für das Nachlassverfahren in der Schweiz nicht einfach von der Erbschaft abgezogen oder eingetrieben werden können. Zudem gehört die Ermittlung der Erben eigentlich zu den Aufgaben der Nachlassbehörden, deren Zuständigkeit hier aber noch gar nicht feststeht. Die vorliegenden Hinweise sind denn auch keine Handlungsanweisungen, sondern zeigen lediglich Möglichkeiten auf.

Jedenfalls ist es nicht Aufgabe der Hinterlegungsstellen, den Willen des Erblassers durchzusetzen. Es obliegt dem Erblasser, seinen Nachlass so zu organisieren, dass die Erben über ihre Situation informiert werden und ihre Rechte wahrnehmen können (siehe Ziff. 1.2). Das ist auch im nationalen Binnenrecht nicht anders.

3.3 Suche nach Erben im Ausland

Zum Sonderfall des Erbenrufes siehe Ziff. 3.4. Zu den Möglichkeiten in den einzelnen Ländern siehe Ziff. 5.

Die Suche nach Erben im Ausland im Rahmen eines in der Schweiz hängigen Nachlassverfahrens kann als zivilrechtliches Beweiserhebungersuchen behandelt werden. Die zuständige Schweizer Behörde (z.B. Notariat, Grundbuchamt, Bezirksgericht, Erbschaftsbehörde) kann je nach staatsvertraglicher Grundlage entweder direkt oder über die für sie zuständige kantonale Rechtshilfebehörde²⁰ ein Beweiserhebungersuchen stellen und nach der Adresse von betroffenen Personen fragen. Hilfreiche Informationen zu Beweiserhebungersuchen findet man unter www.rhf.admin.ch/ → Zivilrecht → Wegleitung.

²⁰ Die Rechtsgrundlagen und zuständigen Behörden findet man über <https://www.elorge.admin.ch/elorge/>

Werden Auslandschweizer gesucht, kann eventuell der Bürgerservice der konsularischen Direktion des EDA²¹ weiterhelfen, sofern sich die Auslandschweizer beim EDA gemeldet haben.

Gegebenenfalls kann auch die EDA-Vertretung im Land, in dem die Erben vermutet werden, weiterhelfen und einen Vertrauensanwalt empfehlen.²²

Auch die ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der Schweiz können gelegentlich behilflich sein, wenn es darum geht, die Adressen von möglichen Erben zu finden. Für Italien siehe z.B. <https://ambberna.esteri.it/it/servizi-consolari-e-visti/servizi-per-il-cittadino-italiano/stato-civile/>

3.4 Erbenruf/Schuldenruf

a) Allgemeines

Die mit der Verwaltung des Nachlasses oder der Erstellung des Inventars des Nachlasses beauftragte Behörde kann in Anwendung der Artikel 555 und 582 ZGB dazu veranlasst sein, einen Erbenruf oder einen Schuldenruf zu veröffentlichen. Normalerweise wird diese Publikation im Amtsblatt des Kantons und/oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Wenn die Behörde Grund zur Annahme hat, dass Gläubiger oder Erben im Ausland sind, kann sie zusätzlich mit Hilfe der Schweizer Vertretungen eine Veröffentlichung im Ausland vornehmen.

b) Grundsatz

Die Publikation eines Schulden- oder Erbenrufes auf Verlangen einer schweizerischen Behörde durch eine Vertretung stellt keinen hoheitlichen Akt auf ausländischem Territorium dar, wenn der zu publizierende Text keine Sanktionsandrohung enthält und sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen richtet.

c) Vorgehen

Prüfung des Textes

Wenn der zu publizierende Text eine Sanktionsandrohung enthält, informiert die Vertretung die Behörde darüber, dass sie ihrem Ersuchen nicht stattgeben kann und bittet sie darum, den Text neu zu formulieren. Das alleinige Setzen einer Frist stellt keine Sanktionsandrohung dar.

Der Aufruf muss an eine unbestimmte Anzahl von Personen, deren Identität nicht bekannt ist, erfolgen. Der Text darf daher keine persönlichen Daten ausser denjenigen des oder der Verstorbenen (inklusive der vorverstorbenen Eltern) enthalten.

Übersetzung

Die Publikation des Aufrufes muss in der Amtssprache des Staates, in welchem die Publikation erfolgt, abgefasst werden.

²¹ <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/organisation-deseda/direktionen-abteilungen/konsularische-direktion/buerger-service.html>

²² Art. 45 Abs. 4 ASG

Die Vertretung informiert die Behörde im Voraus über die Übersetzungskosten, die durch diese Behörde übernommen werden müssen. Die Behörde kann ihre Anfrage entweder bestätigen oder darauf verzichten. Sie kann auch selbst eine Übersetzung erstellen.

Wahl des Mediums, in welchem der Aufruf publiziert wird, Kosten und Gebühren

Die Vertretung informiert die Behörde darüber, welche Medien für die Publikation des Aufrufes berücksichtigt werden können. Sie teilt ihr auch die Publikationskosten mit.

Es obliegt der Behörde, auf dieser Grundlage zu entscheiden, in welchen Medien der Aufruf publiziert werden soll, wie oft und in welchen Intervallen.

Die Vertretung verrechnet Gebühren nach Zeitaufwand für ihre Dienstleistungen (Offerten-einholung, Auftragserteilung, administrativer Aufwand, wie z.B. Rechnungsstellung, an die Behörde, jedoch nicht die Suche der möglichen Medien für die Publikation, da die Auswahl auch für zukünftige Aufrufe benutzt werden kann; vgl. Art. 2 GebV-EDA). Auf die Gebührenreherhebung wird verzichtet, wenn die Behörde die Gebühren nicht Dritten weiterverrechnen kann (Art. 3 GebV-EDA). Die Publikationskosten hingegen werden immer von der Behörde getragen.

Es ist davon abzusehen, den Aufruf im offiziellen Mitteilungsblatt des Gaststaates zu publizieren. Einem entsprechenden Ersuchen der schweizerischen Behörde darf nicht nachgekommen werden. Die Schweiz würde eine solche Anfrage einer ausländischen Behörde ebenfalls nicht akzeptieren, da nur Mitteilungen schweizerischer Behörden in offiziellen schweizerischen Publikationsorganen publiziert werden können.

3.5 Suche nach Nachlassvermögen im Ausland

Zu den Möglichkeiten in den einzelnen Ländern siehe Ziff. 5.

Behörden bzw. Stellen, die in der Schweiz mit Erbschaftsverfahren befasst sind, können ein Rechtshilfeersuchen stellen (Kapitel III der Wegleitung Zivilrecht, www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/zivilrecht/wegleitungen.html).

Bei der Suche nach Nachlassvermögen im Ausland können interessierte Personen auch einen ausländischen Anwalt beauftragen.

3.6 Unterstützung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Bisweilen betreffen Nachlassverfahren einen Minderjährigen oder einen Erwachsenen, der unter einer Erwachsenenschutzmassnahme steht. Das BJ hat keinen Auftrag, in solchen Fällen tätig zu werden, denn Erbschaften sind von den Kindes- und Erwachsenenschutzübereinkommen, in denen das BJ eine Zentralbehördenfunktion ausübt, nicht erfasst.²³

Benötigen schweizerische Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Unterstützung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Nachlassverfahren, etwa für Abklärungen in ausländischen Grundbüchern, können die Schweizer Vertretung gegebenenfalls dabei behilflich sein, im Ausland zuständige Behörden zu ermitteln, mit denen die KESB dann direkt in Kontakt treten kann. Die Schweizer Vertretungen können auch den Kontakt zu lokalen Rechtsanwälten herstellen, die dann direkt von den KESB mandatiert werden

²³ Art. 4 Bst. f Haager Kindesschutzübereinkommen, SR 0.211.231.011; Art. 4 Bst. d Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, SR 0.211.232.1

können. Ob die Schweizer Vertretungen tatsächlich helfen können, muss mit diesen direkt geschaut werden – ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

4 Eingehende Fälle (Ausland → Schweiz)

4.1 Information Schweizer Vertretungen über Nachlassverfahren

Einige Staaten sehen noch heute für ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungen Aufgaben vor, die teilweise gerichtlichen Funktionen entsprechen oder der weitreichenden Interessenvertretung von Privatpersonen dienen. Für Schweizer Vertretungen gilt dies zwar nicht; aber es kommt trotzdem vor, dass Schweizer Vertretungen im Ausland gelegentlich von den ausländischen Behörden vor Ort über Nachlassverfahren informiert werden, die Personen in der Schweiz oder Personen schweizerischer Nationalität betreffen, weil das ausländische Recht dies vorsieht.²⁴ Oder die Schweizer Vertretungen werden gebeten, einen «waiver of notice» zu unterzeichnen, d.h. dass auf die ordentliche Zustellung an den Adressaten verzichtet wird.

Nach Schweizer Recht kommt den Schweizer Vertretungen in privaten Nachlassverfahren in der Regel *keine* Rolle zu, und sie haben auch keine rechtliche Grundlage, um im privaten Interesse tätig zu werden. Solche ausländischen Informationen über Nachlassverfahren können deshalb *nicht* zu Aufgaben der Schweizer Vertretungen führen, und sie können auch *keinen* «waiver of notice» unterzeichnen.

Falls angebracht kann die Schweizer Vertretung der informierenden Behörde z.B. mitteilen, dass einer Schweizer Vertretung in internationalen Erbschaftsangelegenheiten nach dem schweizerischen Recht keine Funktionen oder Aufgaben zukommen, und dass es der Vertretung weder möglich ist, den *Waiver* zu unterzeichnen, noch sich über die Rechtsstellung und Handlungen der in der Schweiz wohnhaften Erben zu äussern oder sich aktiv am ausländischen Verfahren zu beteiligen.

Wurde die Schweizer Vertretung lediglich informiert, dass ein Verfahren läuft, ohne dass etwas von ihr verlangt wird, ist nichts weiter zu unternehmen. Auch das Bundesamt für Justiz ist darüber nicht in Kenntnis zu setzen, denn auch das BJ könnte und würde nichts unternehmen. Aus den Unterlagen ist ohnehin meistens ersichtlich, dass die Adressen der allfällig in der Schweiz Betroffenen bekannt sind, sodass diese direkt von der ausländischen Behörde angeschrieben werden können und müssen. Es ist nicht Aufgabe des betroffenen Konsulats, die angegebene Adresse zu verifizieren. Die mit dem Nachlass befasste ausländische Behörde wird selbst merken, falls die Adresse nicht mehr stimmt, und kann sich dann um die neue Adresse bemühen.

Sind Personen mit vermutetem Wohnsitz in der Schweiz betroffen, deren Adressen der ausländischen Behörde nicht bekannt sind, können die Schweizer Vertretungen bei der Adresssuche behilflich sein und sie (falls bekannt) der ausländischen Behörde geben, damit sich die Behörde selbst auf dem richtigen Weg (gegebenenfalls auf dem Rechtshilfeweg) bei den Betroffenen melden kann. Die ausländische Behörde kann auch an die Stellen in der Schweiz verwiesen werden, die Adressauskünfte erteilen können (Einwohnerregister, zukünftiger nationaler Adressdienst). Alternativ oder zusätzlich kann das Schreiben auch an die Betroffenen weitergeleitet werden, mit der Information, dass sie sich selbst bei den ausländischen Behörden melden können, sofern sie dies wünschen. Dies ersetzt aber nicht eine ordentliche Zustellung auf dem Rechtshilfeweg, die

²⁴ Fast alle Anfragen, die das BJ in den letzten Jahren erhalten hat, betrafen die USA und dort den Bundesstaat Kalifornien.

von der ausländischen Behörde zu veranlassen ist. Es sollte also keine «Zustellbestätigung» oder ähnliches unterzeichnet werden, welche eine Zustellung an die betroffenen Personen bestätigen würde.

Wird die Schweizer Vertretung um eine Zustellung an einen Betroffenen in der Schweiz gebeten, kann sie die Unterlagen an den Direktionsbereich IRH im BJ weiterleiten, der dann um die Zustellung durch die zuständige kantonale Behörde bemüht ist. Die Bestätigung der allfälligen Zustellung ist dann aber Sache der in der Schweiz für die Rechtshilfe zuständigen Behörden.

4.2 Suche nach den für Nachlässe zuständigen Behörden in der Schweiz

In Fällen mit internationalem Bezug können je nach Sachverhalt die Behörden am letzten Wohnsitz in der Schweiz zuständig sein. Bei letztem Wohnsitz im Ausland gibt es auch eine Zuständigkeit am Heimatort eines Schweizerbürgers, soweit sich keine ausländische Behörde mit dem Nachlass befasst. Subsidiär sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die ausländischen Behörden damit nicht befassen (zum Ganzen siehe Art. 86 ff. IPRG).

Die Zuständigkeiten für Nachlassverfahren in der Schweiz sind kantonal geregelt, d.h. in jedem Kanton sind andere Behörden zuständig, nämlich folgende:

Kanton	Zuständigkeit
Aargau	Bezirksgericht
Appenzell AI	Erbschaftsamrt
Appenzell AR	Gemeinderat
Basel-Landschaft	Erbschaftsamrt
Basel-Stadt	Erbschaftsamrt
Bern	Gemeinde
Freiburg	Friedensrichter
Genf	Justice de paix
Glarus	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Graubünden	Regionalgericht
Jura	Notaire
Luzern	Teilungsbehörde
Neuenburg	Tribunal du district
Nidwalden	Teilungsbehörde
Obwalden	Gemeinde
Schaffhausen	Erbschaftsbehörde
Schwyz	Bezirksgericht
Solothurn	Amtsschreiberei
St. Gallen	Amtsnotariat
Tessin	Pretura distrettuale
Thurgau	Notariat
Uri	Gemeinderat
Waadt	Justice de paix
Wallis	Gemeinderichter
Zug	Erbschaftsamrt
Zürich	Bezirksgericht

Ist nicht bekannt, zu welchem Kanton eine Gemeinde gehört, kann man dies in der elektronischen Orts- und Gerichtsdatenbank nachschauen: www.elorge.admin.ch/elorge/

Die in den Kantonen zuständigen Behörden findet man schnell über eine Internetsuche. Zudem ist die Internetseite www.ch.ch hilfreich: Man findet dort nämlich mit dem Suchwort «Erbschein» die für den Erbschein zuständigen Behörden, welches in der Schweiz auch jene sind, die für den Nachlass zuständig sind, d.h. bei denen letztwillige Verfügungen einzureichen sind.

Zuständige Zivilgerichte in der Schweiz finden: Auf <https://tribunauxcivils.ch/> sind alle Zivilgerichte der Schweiz verzeichnet. Siehe auch www.ch.ch/de/politisches-system/funktionsweise-und-organisation/gerichte/#die-kantonalen-gerichte

Einige Beispiele:

- Für den Ort «4612 Kleinwangen» erfährt man auf elorge.admin.ch, dass er zur Gemeinde «Wangen bei Olten» im Kanton Solothurn gehört. In Solothurn sind, wie in der Liste oben ersichtlich, die Amtsschreibereien für Nachlassverfahren zuständig. Über www.ch.ch sieht man dann auf der Seite für Erbscheine mit einem Klick auf SO (Solothurn), dass die Amtsschreiberei Olten-Gösgen für die Gemeinde Wangen bei Olten zuständig ist. Die Adresse der besagten Amtsschreiberei findet man im Internet, z.B. auf der Internetseite des Kantons Solothurn: Amtsschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, Amthausquai 23, 4601 Olten.
- Für Brissago, im Tessin gelegen, ist für Nachlassverfahren die Pretura distrettuale zuständig, und zwar die Pretura di Locarno-Campagna, Via della Pace 6, 6600 Locarno.
- Für Dörflingen (Schaffhausen) ist für Nachlassverfahren die Erbschaftsbehörde Dörflingen zuständig, deren Kontaktangaben man problemlos im Internet findet (www.dorflingen.ch/verwaltung/abteilungen/erbschaftsbehoerde.html/63).

4.3 Suche nach Testamenten in der Schweiz

Es gibt in der Schweiz kein zentrales Register, bei dem *alle* Testamente verzeichnet sind. Es gibt aber ein Register mit dem Namen «Schweizerisches Testamenteregister» (www.ztr.ch/ausland), welches vom Schweizer Notarenverband geführt wird, und in welchem z.B. Notare oder andere Hinterlegungsstellen in der Schweiz melden können, ob bei ihnen ein Testament hinterlegt ist. Dort kann man nachfragen, ob ein Testament bekannt ist. Die Tatsache, dass beim STR kein Testament registriert ist, bedeutet aber nicht, dass kein solches existiert, weil es auch handschriftliche Testamente gibt, die nirgends registriert werden müssen.

Ansonsten kann bei den Hinterlegungsstellen am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person nachgefragt werden, ob ein Testament hinterlegt wurde.

4.4 Übermittlung von Verfügungen von Todes wegen in die Schweiz

Es kommt gelegentlich vor, dass ausländischen Behörden eine letztwillige Verfügung vorliegt, die ein Nachlassverfahren in der Schweiz betrifft. Diese Verfügung soll nun an die zuständigen Behörden in der Schweiz weitergeleitet werden. Hatte nämlich ein Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz, sind aus Schweizer Sicht für Nachlassverfahren grundsätzlich die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig (Art. 86 IPRG).

Solche Verfügungen von Todes wegen können direkt von der ausländischen Behörde an die für Nachlassverfahren zuständigen Behörde in der Schweiz (siehe Ziff. 4.2) übermittelt werden.

4.5 Abklärung von Adressen in der Schweiz

Werden Erben in der Schweiz gesucht, deren Namen, nicht aber deren Adressen bekannt sind, kann bei der Einwohnerkontrolle bzw. Gemeinde am letzten bekannten Wohnort nachgefragt werden, ob eine aktuelle Adresse bekannt ist.

Als Rechtsgrundlage für die Datenbekanntgabe können in einigen Fällen die kantonalen Datenschutzgesetze dienen, die teilweise die Datenbekanntgabe an Behörden vorsehen, «wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt» oder wenn «die Bekanntgabe im Einzelfall für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist».²⁵

Wie in internationalen Sachverhalten üblich ist stets von einer funktionalen Sichtweise auszugehen, da die Nachlassverfahrensabwicklung im Ausland teilweise völlig anders funktioniert als in der Schweiz. Das heisst, dass unter «Behörden» z.B. durchaus auch ausländische Notare zu subsumieren sind, oder dass mit der «Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht» auch die Abwicklung eines Nachlassverfahrens gemeint sein kann.

In der Zukunft könnte der nationale Adressdienst²⁶ bei der Adresssuche helfen; Stand Sommer 2025 ist aber noch nicht bekannt, ob und wann und unter welchen Umständen und für welche Stellen der Dienst verfügbar sein wird.

Falls nötig kann die Adresse im Rahmen eines Beweiserhebungsersuchens verlangt werden. Die ausländische Behörde richtet dann ein entsprechendes Gesuch an die in der Schweiz zuständige Behörde (beides zu finden unter www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfuehrer/laenderindex.html). Siehe im Übrigen die allgemeinen Informationen zur Rechtshilfe unter www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/zivilrecht.html

Ist der letzte Wohnort nicht bekannt, kann eine Suche im Internet hilfreich sein, z.B. auf <https://search.ch/tel>.

Sofern Personen ausländischer Nationalität mit vermutetem Wohnsitz in der Schweiz betroffen sind, kann auch beim Staatssekretariat für Migration (SEM: www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt.html) angefragt werden, ob in der ZEMIS-Datenbank eine Adresse bekannt ist. Das SEM geht dabei wie folgt vor: «Das SEM leitet Einzelfall-Anfragen ausländischer Behörden sowie privater Personen und Organisationen an die betroffene Person zur allfälligen Beantwortung weiter. Es macht sie darauf aufmerksam, dass sie nicht verpflichtet ist, die Anfrage zu beantworten und dass das SEM die gewünschte Auskunft von sich aus nicht erteilen wird. [Das SEM] kann der ausländischen Behörde, der privaten Person oder Organisation ausschliesslich die Adresse und bei Personen aus dem Ausländerbereich zusätzlich die Art der Anwesenheitsbewilligung der betroffenen Person bekannt geben, wenn die anfragende Behörde, Person oder Organisation glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Auskunft verweigert hat, um die

²⁵ Zitate aus kantonalen Datenschutzgesetzen, z.B. KDSG Bern Art. 14a

²⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/nationaler-adressdienst.html>

Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren. Das SEM gibt der betroffenen Person vorher Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern dies möglich und zumutbar ist.»²⁷

4.6 Abklärung, ob Erben vorhanden sind

Ist unklar, ob überhaupt Erben (z.B. Nachkommen, Geschwister, Ehegatten) existieren, können die Zivilstandsämter einen Ausweis über den registrierten Familienstand erstellen (Art. 59 ZStV: «Privaten, die ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen, werden Personenstandsdaten bekannt gegeben, wenn die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.»).

Auch wenn die Anfrage von einer Behörde kommt (z.B. ausländisches Erbschaftsamts, diplomatische oder konsularische Vertretung), fällt sie unter Art. 59 ZStV und ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wenn sie im Interesse von Privaten erfolgt (Ausnahmen vorbehalten, siehe weiter unten). Als Private gelten z.B. auch Notare oder ausländische Banken, die die Berechtigung von Erben an einem Konto prüfen müssen und dafür auf der Suche nach Erben sind.

Anfragen zu im Register eingetragenen Informationen (z.B. Verwandtschaftsbeziehungen) sind an die Zivilstandsämter zu richten. Das zuständige Zivilstandsamt kann unter www.e-service.admin.ch/competency-app ermittelt werden.²⁸ Bei Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft sind die Zivilstandsämter am Heimatort zuständig, bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit die Zivilstandsämter am letzten Wohnsitz.

Bei Unklarheiten kann das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) darüber Auskunft geben, welches Zivilstandsamt zuständig ist (Art. 44a Abs. 3 und 4 ZStV).

Die ausländische Stelle (z.B. Erbschaftsamts oder Notar/in, der bzw. die mit der Abwicklung der Erbschaft beauftragt wurde) kann direkt das Zivilstandsamt anfragen, oder die ausländische Vertretung in der Schweiz bitten, dies zu tun.

Ist die anfragende Stelle kein Gericht, hat sie ihr unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachzuweisen, z.B. mit einer Vollmacht, Ernennung durch ein Gericht, gegebenenfalls gesetzliche Grundlage, etc.).

Gerichte und Personen, die gemäss ausländischem Recht gerichtähnliche Funktionen wahrnehmen (z.B. Notare), sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit sie sich auf das Haager Beweiserhebungsübereinkommen (Art. 14 HBewÜ) oder die Haager Zivilprozessübereinkunft (Art. 16 HZÜ) berufen können.

Sofern nötig kann eine Anfrage betreffend Adressen oder Erben auch formell als Beweiserhebungersuchen gestellt werden. Die ausländischen Stellen können sich dann direkt an die zuständigen Rechtshilfebehörden²⁹ in der Schweiz oder an das BJ wenden, welche die Ersuchen entweder selbst erledigt oder an die zuständigen kantonalen Behörden weiterleitet.

²⁷ Art. 15 Zemis-Verordnung, SR 142.513

²⁸ Für Details siehe das Merkblatt über Zivilstandsdokumente im Erbschaftsfall (Stand: 1. April 2010), abrufbar auf <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html>

²⁹ Siehe <https://www.elorge.admin.ch/elorge/>

Gemäss dem Abkommen über die kostenfreie Abgabe und den Wegfall der Beglaubigung von Zivilstandsurkunden³⁰ sind die Vertragsstaaten wie z.B. die Schweiz verpflichtet, Personenstandsurkunden betreffend Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich³¹, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Türkei) kostenlos auszustellen, wenn das Ersuchen im administrativen Interesse gestellt wird, typischerweise zur Aktualisierung der Personenstandsregister.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zivilstandsämter keine gerichtlichen Behörden sind und sich nicht zu Fragen des materiellen Rechts äussern können. So können die Zivilstandsämter z.B. nicht bestimmen, wer die «gesetzlichen Erben» sind (zumal gerade in Fällen mit internationalem Bezug oftmals nicht klar ist, nach welchem Gesetz die Erben überhaupt zu bestimmen wären). Anfragen sind präzise zu stellen. Die Zivilstandsämter können z.B. einen Ausweis über den registrierten Familienstand erstellen oder darüber Auskunft geben, ob eine Person verheiratet ist, oder ob sie Kinder hat, oder ob Nachkommen des elterlichen Stammes bekannt sind. Die anfragende Stelle muss selbst entscheiden, welche Informationen sie braucht, und die Anfrage entsprechend formulieren.

Siehe die Merkblätter des EAZW über Zivilstandsdokumente im Erbschaftsfall und betreffend den Ausweis über den registrierten Familienstand, abrufbar unter www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Zivilstandswesen > Merkblätter > Zivilstandsdokumente

Geht es um die Suche nach unehelichen Kindern, bei denen unbekannt ist, ob sie den gleichen Nachnamen wie der Vater tragen, können allenfalls die heutigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (= Nachfolgebehörde der früheren Vormundschaftsbehörden) weiterhelfen, da diese gegebenenfalls früher in ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft informiert waren und möglicherweise Akten haben.

4.7 **Suche nach Nachlassvermögen in der Schweiz**

Sofern ein Nachlassverfahren in der Schweiz durchgeführt wird bzw. wurde, kann die für den Nachlass zuständige Behörde in der Schweiz kontaktiert werden (siehe dazu Ziff. 4.2), welche dann darüber entscheiden kann, ob und gegebenenfalls wem bzw. welcher ausländischen Stelle welche Informationen gegeben werden.

Behörden bzw. Stellen, die im Ausland mit Erbschaftsverfahren befasst sind, können für die Suche nach Vermögenswerten (z.B. bei einer Schweizer Bank) auch ein Rechtshilfeersuchen stellen. Auskünfte dazu können die für die Rechtshilfe zuständigen ausländischen Behörden geben.³² Zu beachten ist, dass nicht allgemein nach «Bankkonten in der Schweiz» gesucht werden kann; es ist anzugeben, bei welcher Bank konkret nach einem Konto gesucht wird. Informationen zur Kontensuche gibt es beim Ombudsman der schweizerischen Banken, <https://bankingombudsman.ch/kontosuche/>

Wurde im Ausland ein Nachlassverwalter eingesetzt, kann der diesbezügliche Gerichtsbeschluss in der Schweiz anerkannt werden, damit der Nachlassverwalter in der Schweiz seine Befugnisse (z.B. Auskunftsersuchen bei einer Bank und Abzug allfälliger Vermögenswerte) ausüben kann. Das Gesuch ist an das Gericht des Ortes zu richten, in dem

³⁰ SR 0.211.112.12.

³¹ Siehe zudem auch die bilaterale Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Beschaffung von Zivilstandsurkunden, SR 0.211.112.434.9.

³² Zu finden unter <https://www.hcch.net> > Instruments > Conventions > Convention Preuves de 1970 > Autorités. Zur Haager Zivilprozessübereinkunft siehe <https://www.hcch.net/fr/instruments/conventions/authorities1/?cid=33>

die ausländische Entscheidung geltend gemacht wird (Art. 29 IPRG), z.B. wo das Vermögen liegt.

Bei der Suche nach Liegenschaften können die Grundbuchämter helfen. Um das für einen bestimmten Ort zuständige Grundbuchamt zu finden, siehe www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/grundbuch/suche.html. Die Führung der Grundbücher obliegt in der Schweiz den einzelnen Kantonen. Diese sind frei, die Bücher zum Beispiel kantonsweit, nach einzelnen Gemeinden oder nach Kreisen für mehrere Gemeinden zusammen zu führen. Weitere Informationen zum Thema findet man auf der Internetseite des BJ unter www.bj.admin.ch → *Grundbuch* sowie auf der Internetseite der Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführung KSG www.grundbuchfuehrung.ch; hier insbesondere → *Grundbuch Schweiz*, wo auch erklärt wird, unter welchen Voraussetzungen Einblick ins Grundbuch gewährt wird. Sofern ein örtlicher Hinweis in der Schweiz bekannt ist, kann man sich an das entsprechend zuständige Grundbuchamt wenden (z.B. wenn man vermutet, dass die verstorbene Person ein Grundstück an ihrem schweizerischen Wohnort besass). Ist kein solcher Hinweis bekannt, müssen sämtliche Grundbuchämter abgefragt werden. Denn eine schweizweite personenbezogene Grundstückssuche gibt es nicht. Dabei ist außerdem zu beachten, dass beim Zugang zu den Grundbuchdaten zwischen Daten, die ohne Interessensnachweis eingesehen werden können (z.B. Name der Eigentümerin oder des Eigentümers eines eindeutig bestimmten Grundstücks), und Daten, für deren Zugang ein Interesse glaubhaft zu machen ist (z.B. Angabe, ob eine Person in einer bestimmten Gemeinde über Grundeigentum verfügt), unterschieden werden muss. Kann man kein konkretes Grundstück benennen, sondern hat nur Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person in einer Gemeinde ein Grundstück besessen haben könnte, muss man gegenüber dem zuständigen Grundbuchamt ein Interesse an dieser Information glaubhaft machen. Erbinnen und Erben dürfte ein solcher Interessensnachweis in der Regel gelingen.

Suche nach Guthaben in der beruflichen Vorsorge: Die Zentralstelle 2. Säule ist die Verbindungsstelle zwischen den Versicherten und den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (auch 2. Säule oder BVG genannt, da sich die gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge befindet, abgekürzt BVG). Sie kann bei der Suche nach Guthaben in der beruflichen Vorsorge helfen. Adresse: www.sfbvg.ch > Suche nach Guthaben.

Renten: Die Schweizerische Ausgleichkasse in Genf ist für die Auszahlung von Leistungen (Renten) aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zuständig und kann gegebenenfalls dazu Auskunft geben. Informationen zu dieser Kasse findet man hier: www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Schweizerische-Ausgleichskasse-SAK

Suchmöglichkeit im Zentralen Firmenindex Zefix und Zugang zu allen kantonalen Handelsregisterämtern (letztere z.T. mit Personensuche): www.zefix.admin.ch/de/search/entity/welcome

Zudem kann die interessierte Person für die Suche nach Nachlassvermögen in der Schweiz an den schweizerischen Anwaltsverband verwiesen werden (www.sav-fsa.ch/anwaltssuche).

4.8 Ausländische Erbfolgezeugnisse für Grundbucheinträge

Nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Grundbuchverordnung (GBV)³³ wird im Erbfall der Rechtsgrundausweis für den Eigentumserwerb an einem Grundstück durch die Bescheinigung erbracht, dass die erwerbenden Personen als einzige gesetzliche und eingesetzte Erben und Erbinnen anerkannt sind. Bei ausländischen Erbfällen kann der Rechtsgrundausweis auch mit einem Erbfolgezeugnis des betreffenden Staates erbracht werden. Dazu muss das ausländische Dokument jedoch gewisse Voraussetzungen erfüllen. Über die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Erbfolgezeugnisse geben in erster Linie die kantonalen Grundbuchämter Auskunft.

Zur Frage, unter welchen Umständen ausländische Erbfolgezeugnisse die Voraussetzungen als Rechtsgrundausweis für den Eintrag im Grundbuch in der Regel erfüllen, siehe auch die BJ-Wegleitung und das Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung (SIR) mit Länderberichten & Faktenblättern auf www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/grundbuch/erbfolgezeugnisse.html.

Gegebenenfalls können auch die kantonalen Grundbuchämter Auskunft geben. Das BJ erteilt keine Auskünfte betreffend Erbfolgezeugnisse an Privatpersonen oder die sie vertretenden Anwälte bzw. Notare. Den kantonalen Grundbuchämtern und Amtsnotaren steht das Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) für einen Austausch zur Verfügung. Falls nötig wird der Fachbereich Internationales Privatrecht des BJ beigezogen.

4.9 Unterstützung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Sind Minderjährige oder schutzbedürftige Erwachsene in der Schweiz von einem Nachlassverfahren im Ausland betroffen, können die ausländischen Behörden an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden am Wohnsitz der betroffenen Person verwiesen werden. Für eine Adressliste der zuständigen KESB siehe die

Abkürzungen, Adressen & Links auf S. 54 ff.

³³ SR 211.432.1

5 Länderinformationen

Die Übersicht deckt jene Länder ab, in denen relativ viele Auslandschweizer leben (top 30 gemäss Auslandschweizerstatistik), da davon auszugehen ist, dass sich in diesen Ländern auch die meisten Fragen im Zusammenhang mit Nachlassverfahren stellen werden. Einige Länder fehlen in der Liste (z.B. UK).

5.1 Australien	30	5.17 Neuseeland.....	44
5.2 Bahrain.....	32	5.18 Österreich.....	44
5.3 Belgien.....	33	5.19 Peru.....	45
5.4 Bolivien.....	33	5.20 Philippinen.....	46
5.5 Brunei	34	5.21 Portugal	46
5.6 Chile	34	5.22 Schweden	47
5.7 China.....	36	5.23 Serbien.....	47
5.8 Deutschland	37	5.24 Singapur	48
5.9 Ecuador.....	38	5.25 Spanien.....	48
5.10 Frankreich.....	39	5.26 Südafrika	49
5.11 Griechenland	40	5.27 Thailand	49
5.12 Holland / Niederlande.....	41	5.28 Türkei.....	50
5.13 Israel	41	5.29 USA	51
5.14 Italien	41	5.30 Ungarn	52
5.15 Kanada.....	42	5.31 Vereinigte Arabische Emirate	53
5.16 Kolumbien	43		

Die Informationen beruhen teils auf Auskünften der Schweizer Vertretungen vor Ort, teils auf Internetrecherchen. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr und können eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Informationen wurden im Sommer 2025 gesammelt und werden *nicht* laufend aktualisiert. Es ist nicht auszuschliessen, dass es seitdem Änderungen in der Rechtslage gegeben hat. Die Informationen sind nicht als verbindliche Rechtsauskunft sondern vielmehr als Ausgangspunkt für weitere Recherchen zu sehen.

Informationen zu einigen weiteren Ländern, die nicht in den vorliegenden «Länderinformationen» aufgelistet sind, sind auf der Website des internationalen Anwaltsverbands erhältlich: www.ibanet.org/internationalestateplanningguides

Es ist davon abzusehen, die Schweizer Vertretungen anzuschreiben, um Rechtsauskünfte zu erhalten; die Rechtsberatung gehört nicht zu den Aufgaben der Botschaften und Konsulate. Möglich ist einzig, je nach Schweizer Vertretung, die Empfehlung einer vertrauenswürdigen Anwaltsperson; siehe Artikel 45 Absatz 4 des Auslandschweizergesetzes: «In rechtlichen Verfahren im Ausland können die Vertretungen ohne Gewähr einen Rechtsbeistand vor Ort empfehlen.»

Zum Inhalt der Länderseiten

Gelegentlich stellt sich nach Todesfällen heraus, dass Verstorbene Testamente in der Schweiz hinterlegt haben. Gemäss einigen kantonalen Vorschriften müssen diese Unterlagen den für den Nachlass zuständigen Behörden im Ausland übermittelt werden. Für die Hinterlegungsstellen ist es dann interessant, zu wissen, ob ein Nachlassverfahren im Ausland von Amtes wegen eröffnet wird, oder wer ganz Allgemein im Ausland für die Abwicklung von Nachlässen zuständig ist. Dies wird in der nachfolgenden Länderliste unter «**Zuständigkeit**» beantwortet, soweit dazu Informationen gefunden werden konnten.

Wenn Schweizer Behörden mit einem Nachlassverfahren befasst sind, müssen sie gelegentlich nach Erben oder Vermögenswerten im Ausland suchen. Informationen zu den Suchmöglichkeiten sind nachfolgend unter «**Erbensuche**» bzw. «**Vermögenssuche**» zusammengefasst, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es in gewissen Ländern gar keine Suchmöglichkeiten gibt (ausser über privat mandatierte Anwälte etc. mit entsprechenden Kosten).

Schweizer Gerichte, die mit einem Nachlassverfahren befasst sind, müssen allfällige ausschliessliche ausländische Zuständigkeiten für Immobilien berücksichtigen (Art. 86 Abs. 2 IPRG); aber es ist oft schwierig herauszufinden, in welchen ausländischen Staaten es solch eine ausschliessliche Zuständigkeit für Immobilien gibt. Entsprechende Informationen sind für einige Länder unter «**Immobilien**» aufgeführt.

5.1 Australien

a) Zuständigkeit

In Australien ist die Abwicklung von Nachlässen (*estate administration* oder *probate*) eine Angelegenheit der einzelnen Bundesstaaten und Territorien. Das jeweils zuständige Gericht ist das *Supreme Court* (das höchste Gericht) in den jeweiligen Bundesstaaten und Territorien. Ein Gericht ist dann zuständig, wenn sich Nachlassgegenstände in dem jeweiligen Bundesstaat oder Territorium befinden.

Bundesstaat / Territorium	Zuständiges Gericht
New South Wales (NSW)	Supreme Court of NSW, Probate Division
Victoria (VIC)	Supreme Court of Victoria, Probate Office
Queensland (QLD)	Supreme Court of Queensland
Western Australia (WA)	Supreme Court of Western Australia, Probate Office
South Australia (SA)	Supreme Court of South Australia, Probate Registry
Tasmania (TAS)	Supreme Court of Tasmania, Probate Registry
Australian Capital Territory (ACT)	Supreme Court of the ACT
Northern Territory (NT)	Supreme Court of the Northern Territory

Den Antrag auf Erteilung eines *Grants of Probate* stellt in der Regel der im Testament eingesetzte Testamentsvollstrecker (*executor*). Sollte kein Testament vorliegen oder das Testament keinen Testamentsvollstrecker ernennen, ist der richtige Antragsteller für ein *Grant of Letters of Administration* in der Regel der Haupterbe.

Ein *Grant of Probate* oder *Grant of Letters of Administration* ist grundsätzlich nur innerhalb des ausstellenden Bundesstaates oder Territoriums wirksam. In der Praxis wird er jedoch von einigen Institutionen – insbesondere Banken – auch in anderen Bundesstaaten faktisch akzeptiert. Sollten sich Nachlassgegenstände in mehreren Bundesstaaten und Territorien befinden, so kann ggf. ein *Reseal of Probate* notwendig sein. Dies ist ein vereinfachtes Verfahren zur Anerkennung eines bereits erteilten *Grant of Probate* oder *Grant of*

Letters of Administration durch ein Gericht eines anderen Bundesstaates oder Territoriums.

b) Erbensuche

Die Erbensuche in Australien ist schwierig, da es keine allgemeine Meldepflicht für Privatpersonen und somit auch kein zentrales Melderegister in Australien gibt. Es gibt ein zentrales Wahlregister (engl. *Electoral Roll*), in welches sich jeder Australier eintragen lassen muss. Der öffentliche Zugang ist jedoch stark eingeschränkt und nur für bestimmte Zwecke zur manuellen Einsicht in einem Büro der *Australian Electoral Commission* vor Ort möglich.

Recherchequellen können unter anderem Telefonverzeichnisse oder soziale Netzwerke, sowie die Einsicht des Grundbuchregisters sein – insbesondere, wenn Hinweise auf Wohnorte oder Vermögenswerte bestehen.

Wenn Erben unbekannt oder schwer auffindbar sind, können professionelle Erbenermittler gegen ein Honorar beauftragt werden.

c) Vermögenssuche

Neben der Durchsicht der persönlichen Unterlagen des Verstorbenen können alle grossen Banken in Australien (Commonwealth Bank, Westpac, NAB und ANZ) angeschrieben werden, um zu erfahren, ob der Verstorbene ein Konto oder Schliessfach hinterlassen hat.

Guthaben auf Konten, Versicherungszahlungen oder Dividendenzahlungen, welche seit Jahren nicht beansprucht wurden und kein Kontakt zum Eigentümer besteht, müssen von einer Bank oder einem Unternehmen an eine staatliche Behörde gemeldet werden. Diese Gelder sind dann im nationalen Unclaimed Money Register (<https://moneysmart.gov.au/find-unclaimed-money>) oder in den jeweiligen staatlichen Registern online zu finden.

In Australien sind die Land Titles Register der Bundesstaaten und Territorien für Grundstücke zuständig. Durch einen Anwalt oder eine andere autorisierte Person können Namenssuchen oder Adresssuchen online durchgeführt werden.

Für Aktien des Verstorbenen können die öffentlichen Aktienregister wie Computershare, Link Market Service und Boardroom Pty Ltd kontaktiert werden. Die Aktienregister erteilen jedoch Auskunft in der Regel nur unter bestimmten Voraussetzungen an den Nachlassverwalter.

Neben Bankkonten und Immobilien können auch Lebensversicherungen und Superannuation-Konten (Australische Altersvorsorge) auf mögliche Ansprüche geprüft werden. Einige Superannuation-Anbieter bieten Online-Services zur Suche nach nicht beanspruchten Geldern an.

Die Zulassungsstellen der Bundesstaaten (z. B. VicRoads, Service NSW) bieten Auskünfte über Fahrzeuge, die auf den Namen des Verstorbenen registriert waren.

Für bewegliches Vermögen (*movable property* – z.B. Bankkonten und Aktien), gilt das Lex Domicili Prinzip. Es wird das Recht des Landes angewendet, in dem der Verstorbene zum Todeszeitpunkt sein Domizil hatte. Hatte der Verstorbene zum Todeszeitpunkt in der Schweiz sein Domizil und hatte noch ein Konto in Australien, so wird das australische Konto nach schweizerischem Erbrecht behandelt. Es ist jedoch zu beachten, dass trotzdem oft ein australischen Nachlassverfahren durchgeführt werden muss, da ausländische Erbnachweise von australischen Banken in der Regel nicht akzeptiert werden.

d) Immobilien

Für unbewegliches Vermögen (*immovable property* – z.B. Grundstücke) gilt das Lex Situs-Prinzip, das bedeutet, dass das Recht des Bundesstaates gilt, in dem sich das Grundstück befindet. Dies bedeutet, dass ein Grundstück in NSW nach dem Recht von NSW behandelt wird – auch wenn der Verstorbene z. B. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatte.

Das Nachlassgericht des Bundesstaates in dem das Grundstück liegt, hat ausschliessliche Zuständigkeit über Immobilien in dem Bundesstaat. Ein ausländischer Erbschein kann nicht direkt zur Umschreibung von Grundbesitz in Australien verwendet werden. Somit muss ein neuer Antrag bei dem zuständigen australischen Gericht gestellt werden.

Das Internationales Privatrecht (IPR) der einzelnen australischen Bundesstaaten ist nicht kodifiziert, sondern ergibt sich aus dem Common Law, also aus Richterrecht, Präzedenzfällen und der Gerichtspraxis.

5.2 Bahrain

a) Zuständigkeit

In Bahrain wird die Nachlassverwaltung für muslimische Verstorbene in erster Linie von den Scharia-Gerichten und für Nicht-Muslime von den Zivilgerichten übernommen. Diese Gerichte überwachen Nachlassangelegenheiten und die Verteilung des Vermögens. Einzelpersonen können sich für Beratung an das Ministerium für Justiz oder an das zuständige Gericht am letzten bekannten Wohnort des Verstorbenen wenden. Rechtsvertreter/-innen, wie Notare oder in Bahrain zugelassene Rechtsanwälte, sind häufig an diesen Verfahren beteiligt.

b) Erbentsche

Die Central Informatics Organization (CIO) führt Zivilregister, einschliesslich Geburts- und Familienregisterdaten, die auf Antrag und bei Vorliegen einer ordnungsgemässen rechtlichen Begründung eingesehen werden können.

c) Vermögenssuche

Die Ermittlung der Vermögenswerte eines Verstorbenen erfordert Anfragen bei verschiedenen Institutionen. Für Immobilien stellt das Survey and Land Registration Bureau (SLRB) Angaben zur Registrierung von Immobilien zur Verfügung. Für Bankkonten können Erben oder gesetzliche Vertreter offizielle Nachlassdokumente bei lokalen Banken einreichen. Die Zentralbank von Bahrain reguliert Finanzinstitute und kann zu allgemeinen Verfahren konsultiert werden.

d) Immobilien

Bahrain hat die ausschliessliche Zuständigkeit für Immobilien, die sich auf seinem Hoheitsgebiet befinden. Alle Fragen im Zusammenhang mit Eigentumsrechten oder Erbschaften, die bahrainische Immobilien betreffen, müssen vom zuständigen bahrainischen Gericht behandelt werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Verstorbenen.

5.3 Belgien

a) Zuständigkeit

Der Notar ist für die Abwicklung von Nachlässen zuständig. Notarsuche in Belgien: www.notaire.be/notaire/recherchez#

Bei Vorliegen eines eigenhändigen oder ausländischen Testaments sieht das Gesetz jedoch die Hinzuziehung eines Notars vor. Es kann darüber hinaus in bestimmten Fällen die Einschaltung des Gerichts Erster Instanz (oder des Friedensrichters) erforderlich sein, insbesondere wenn der Nachlass Personen übertragen wird, die nicht geschäftsfähig sind (Minderjährige usw.), wenn die Annahme der Erbschaft unter dem Vorbehalt der Inventaraufnahme erfolgte, wenn bei einem erbenlosen Nachlass eine gerichtliche Besitzweisung oder die Aushändigung eines Vermächtnisses erforderlich ist oder wenn im Falle eines streitigen Liquidations-/Teilungsverfahrens ein vom Gericht bestellter Notar hinzugezogen wird.

b) Erbensuche

Via [Notar](#) oder beim Zivilstandesamt bei einer Gemeinde (Liste der belgischen Gemeinden: https://fr.wikipedia.org/wiki/Liste_des_communes_de_Belgique)

c) Vermögenssuche

Belgischer Kadaster-Plan: <https://finances.belgium.be/fr/E-services/cadgis>

Notare: <https://immo.notaris.be/fr/etudes-notariales>

Belgische Ombudsdiensste : www.ombudsman.be/de/ombudsman/domain/all

d) Immobilien

Informationen zu Immobilien: https://finances.belgium.be/fr/sur_le_spf/structure_et_services/administrations_generales/documentation_patrimoniale (die Vermögensdatenbank ist ein Register, in dem insbesondere jeder Eigentümer und die von ihm gehaltenen Parzellen aufgeführt sind).

5.4 Bolivien

a) Zuständigkeit

In Bolivien sind die folgenden Behörden für die Abwicklung von Erbschaften zuständig:

- Notare: In Bolivien sind Notare regelmäßig ernannte Beamte. Die Erbschaftsangelegenheiten werden normalerweise bei einem Notar in einem freiwilligen Verfahren namens «Erbschaftserklärung» (Declaratoria de Herederos) geregelt.
- Zivilrichter, wenn es Streitigkeiten über Erbschaften gibt. Die Zuständigkeit ist territorial und nach Streitwerten geregelt.
- Für die Registrierung von Immobilien sind die Ämter für dingliche Rechte (für Immobilien) und Katasterämter (technische Register für Immobilien und andere Register je nach Art der Immobilie) zuständig.

Wenn jemand mit Vermögen in Bolivien stirbt, müssen seine Erben die hiervor genannten Schritte vor einem Notar oder einem bolivianischen Konsul (der wie ein Notar arbeitet, aber mit einigen Einschränkungen) erledigen.

Es ist ziemlich kompliziert, ein im Ausland erstelltes Testament durchzusetzen, wenn die Erben nicht in Bolivien sind, um die entsprechenden Formalitäten zu erledigen.

b) Erbensuche

Zivilstandsregister: Die Personenstandsdaten sind vertraulich und können nur von Familienmitgliedern und mit einem entsprechenden Nachweis eingesehen werden. Die Behörden geben keine Infos über die Identität oder die Personenstandsdaten an Dritte (auch nicht an Anwälte) weiter.

c) Vermögenssuche

Informationen über Vermögenswerte in Bolivien sind nicht systematisch erfasst. Um effektiv suchen zu können, braucht man einen Hinweis auf das Vorhandensein von Vermögenswerten. Die Interessenten müssen ihre Verwandtschaft nachweisen, um an Informationen zu kommen.

Informationen bei Banken sind vertraulich und können nur von den Interessenten eingesehen werden, die ihre Verwandtschaft mit dem Verstorbenen nachweisen.

5.5 Brunei

a) Zuständigkeit

In Brunei gibt es zwei Gerichtssysteme, den Obersten Gerichtshof und das Scharia-Gericht. Angelegenheiten, die den Nachlass verstorbener Muslime betreffen, werden von den Scharia-Gerichten entschieden, aber die gesetzliche Vertretungsbefugnis für den Nachlass wird in allen Fällen vom Obersten Gerichtshof erteilt. Im Allgemeinen wenden sich die Erben nach dem Tod einer Person an die Gerichte, um das Recht als Vertreter der Erbschaft zu erhalten.

www.judiciary.gov.bn/SJD%20Site%20Pages/Probate%20Office.aspx

b) Vermögenssuche

Eine Suche nach dem eingetragenen Eigentümer einer Immobilie ist beim Katasteramt möglich. <http://www.tanah.gov.bn/Theme/Home.aspx>

Eine Suche nach Bankkonten ist nicht möglich. In Brunei gibt es 8 zugelassene Banken. In der Regel beantragt ein Erbe die Erteilung eines Nachlassverwaltungszeugnisses (Nachlass ohne Testament) oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (Nachlass mit Testament). Nach der Erteilung erkundigen sie sich bei jeder Bank, ob der Nachlass über Vermögenswerte verfügt.

5.6 Chile

a) Zuständigkeit

In Chile sind an der Abwicklung von Erbschaften je nach Vorliegen eines Testaments und Art der Vermögenswerte mehrere Stellen beteiligt:

- Servicio de Registro Civil e Identificación (SRCel) (www.registrocivil.cl/) (Zivilstands- und Identifizierungsdienst) für Erbschaften ohne Testament: Das SRCel ist die für die Abwicklung der tatsächlichen Erbschaftsangelegenheiten zuständige Stelle, wenn kein Testament vorliegt. Die Erben können die Formalitäten online oder in jeder SRCel-

Geschäftsstelle erledigen. Dieser Dienst erleichtert die Identifizierung der gesetzlichen Erben und die Verteilung des Vermögens gemäss dem Gesetz.

- Zivilgerichte: für Erbschaften *mit* Testament sowie für Konflikte und Streitigkeiten. Wenn ein Testament vorliegt, erfolgt die tatsächliche Erbschaftsannahme vor einem Zivilgericht. Das Gericht prüft die Gültigkeit des Testaments und ordnet die Eintragung der tatsächlichen Erbschaftsannahme an. Die Zivilgerichte sind auch in Streitfällen zwischen Erben oder bei Konflikten im Zusammenhang mit dem Erbe tätig. www.pjud.cl/ .
- Servicio de Impuestos Internos (SII, www.sii.cl, d.h. das Finanzamt): Das SII ist für die Erhebung der Erbschaftssteuer zuständig. Die Erben müssen entsprechend dem Wert des geerbten Vermögens eine Erbschaftssteuer entrichten.
- Notare spielen eine wichtige Rolle bei der Erstellung und Genehmigung von Testamenten. Darüber hinaus sind sie an einigen Handlungen beteiligt, die für die ordnungsgemässe und tatsächliche Inbesitznahme erforderlich sind. Es gibt in ganz Chile Notariate, deren Kontaktdaten leicht über das Internet zu finden sind.

b) Erbensuche

In Chile erfolgt die Suche nach Erben hauptsächlich anhand von staatlichen Registern und in einigen Fällen mithilfe von Fachleuten.

Standesamt und Identifizierungsdienst (SRCel): Das SRCel ist von grundlegender Bedeutung für die Bestimmung von Familienbeziehungen, da es Geburts-, Heirats- und Sterberegister führt. Bei nicht testamentarisch bedingten Erbschaften stellt das SRCel die tatsächliche Inbesitznahme aus und bestimmt, wer die gesetzlichen Erben sind. Um die tatsächliche Inbesitznahme einer nicht testamentarisch bedingten Erbschaft zu beantragen, muss der Vorgang online über die Website des SRCel oder persönlich in seinen Büros durchgeführt werden. Das System des SRCel verwendet die Informationen aus seinen Registern, um die Erben nach dem Gesetz zu ermitteln. Diese Behörde ist mit ihren Daten dafür zuständig, dem Antragsteller korrekte Informationen über die Verwandtschaftsverhältnisse des Erblassers zu geben, wodurch es mit diesen Daten möglich ist, die Erben zu ermitteln.

Nationales Identifikationsregister: Die RUT (Rol Único Tributario) ist ein wichtiges Instrument zur Identifizierung von Personen in Chile. Die mit einer RUT verbundenen Informationen können bei der Suche nach Familienangehörigen hilfreich sein.

Steuerbehörde (SII): Die SII führt Aufzeichnungen, die bei der Identifizierung von Personen und in einigen Fällen bei der Suche nach Familienangehörigen hilfreich sein können.

Privatdetektive: In komplexen Fällen, in denen die Erben schwer zu finden sind, kann auf private Ermittler zurückgegriffen werden, die auf die Suche nach Personen spezialisiert sind.

Konsultation bei der Finanzmarktkommission (CMF): Dieser Dienst ermöglicht es den Erben, zu überprüfen, ob der Verstorbene Aktien einer bestimmten Gesellschaft besass.

c) Vermögenssuche

- Finanzmarktaufsicht (Comisión para el Mercado Financiero, CMF): Die CMF verfügt über eine Online-Plattform, die es ermöglicht, nach Bankkonten, Investmentfonds, Aktien und anderen Finanzanlagen im Namen einer verstorbenen Person zu suchen. Die

Erben können über die Website der CMF auf diese Informationen zugreifen, nachdem sie ihre Erbenstellung nachgewiesen haben.

- Banken: Die Banken, zu denen der Verstorbene vermutlich Beziehungen hatte, können Auskunft über allfällige Vermögenswerte geben. In der Regel ist die Vorlage von Unterlagen erforderlich, die die Erbenstellung belegen (z. B. Sterbeurkunde und Besitznachweis).
- Steuerbehörde (Servicio de Impuestos Internos, SII): Die Steuerbehörde kann Informationen über bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die auf den Namen des Verstorbenen eingetragen sind, wie Fahrzeuge, Unternehmen usw., zur Verfügung stellen. Dazu ist die Vorlage von Unterlagen, die die Erbenstellung belegen, erforderlich.
- Testament: Falls ein Testament vorhanden ist, kann dieses Dokument Informationen über das Vermögen des Verstorbenen enthalten.
- Privatdetektive: In komplexen Fällen kann ein Privatdetektiv beauftragt werden, um bei der Identifizierung und Auffindung von Vermögenswerten zu helfen.

d) Immobilien

Die Gerichtsbarkeit über innerhalb des Staatsgebiets gelegene Immobilien wird grundsätzlich als ausschliessliche Gerichtsbarkeit betrachtet.

Grundbuchamt (Conservador de Bienes Raíces): Der Conservador de Bienes Raíces nimmt in Chile eine Schlüsselrolle bei der Registrierung und Eintragung von Immobilieneigentum ein. Jede Gemeinde in Chile hat einen Grundbuchverwalter, der ein öffentliches Register der Immobilieneigentümer führt. Jeder Conservador verfügt über die ausschliessliche Zuständigkeit für die innerhalb seiner jeweiligen Gemeinde gelegenen Immobilien. Folglich müssen sämtliche Eintragungen und Verfahren im Zusammenhang mit einer Immobilie beim zuständigen Conservador am jeweiligen Standort der Immobilie durchgeführt werden. Es kann eine Suche nach dem Namen des Verstorbenen durchgeführt werden, um Immobilien in seinem Namen zu identifizieren. Die Informationen sind öffentlich und können persönlich im Büro des Grundbuchverwalters oder in einigen Fällen über dessen Website abgerufen werden.

Zuständigkeit der Zivilgerichte: Die chilenischen Zivilgerichte sind befugt, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immobilieneigentum zu entscheiden, einschliesslich Rechtsstreitigkeiten über Eigentumsrechte, Dienstbarkeiten und sonstige dingliche Rechte. In Erbschaftsfällen wirken die Zivilgerichte bei der tatsächlichen Übertragung von testamentarischen Erbschaften und bei der Beilegung von Erbstreitigkeiten mit, die Immobilien betreffen. Demzufolge obliegt die endgültige Entscheidung über die Rechtsinhaberschaft an einer bestimmten Immobilie im Streitfall den chilenischen Gerichten.

5.7 China

Inoffizielle Übersetzung des chinesischen Erbrechts: http://www.npc.gov.cn/zqrwd/englishnpc/Law/2007-12/13/content_1383956.htm

a) Zuständigkeit

Die Notariate sind dafür zuständig, die Erbberechtigung zu prüfen und Bescheinigungen auszustellen (jedes Notariat im ganzen Land kann Anträge bearbeiten, jedoch muss der Antrag beim Notariat im Bezirk des Nachlasses gestellt werden).

Lokale Immobilienregistrierungsbehörden (Wohnungsämter) bearbeiten die Übertragung von Eigentumsrechten.

Die Banken/Finanzinstitute, bei denen der Verstorbene Vermögenswerte hatte, kümmern sich um die Erbschaft von Einlagen, Wertpapieren, Finanzprodukten usw.

Lokale Volksgerichte entscheiden über Erbschaftsstreitigkeiten, falls solche bestehen.

b) Immobilien

Chinas Rechtsrahmen für die ausschliessliche Zuständigkeit für Immobilien ist in Artikel 33 der Zivilprozessordnung der Volksrepublik China und Artikel 28 der Auslegung des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Zivilprozessrechts (SPC-Auslegung) kodifiziert. Das Gesetz legt ausdrücklich bestimmte Arten von Fällen – insbesondere Immobilienstreitigkeiten – fest, die von bestimmten Gerichten zu entscheiden sind, wodurch andere Gerichte von der Ausübung ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen sind. Diese Zuständigkeitsverteilung ist unveränderlich, da weder Gerichte noch Prozessparteien sie durch Vereinbarung oder auf andere Weise ändern können.

5.8 Deutschland

a) Zuständigkeit

Nachlassgericht beim Amtsgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Erblasserin bzw. des Erblassers, zu finden in der Datenbank www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche (Angelegenheit: «Nachlasssachen» auswählen und Postleitzahl angeben).

b) Erbensuche

Beim Geburtsstandesamt des Erblassers sind Familienstand und Nachkommen gemeldet.

Sind weitere Erben zu suchen, weil weder Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, kann über das Geburtsstandesamt der Eltern, nötigenfalls der Grosseltern nach entfernteren Verwandten gesucht werden.

Bleibt die Suche erfolglos, bieten verschiedene Erbenermittler ihre Dienste gegen Ergebnisbeteiligung an.

c) Vermögenssuche

Eine Grundstückssuche ist bei entsprechender Legitimation grundsätzlich möglich. Die Kontaktangaben der Grundbuchämter in den einzelnen Bundesländern findet man im Internet.

Kontoanfragen sind möglich bei den Bankenverbänden:

- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn
- Verband öffentlicher Banken Deutschlands e. V., Berlin
- Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Bonn
- Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin

Nachgefragt werden kann auch beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

d) Immobilien

In Deutschland gibt es keine ausschliessliche Zuständigkeit für Immobilien.

5.9 Ecuador

a) Zuständigkeit

Sollte es ein in der Schweiz hinterlegtes Testament geben, muss dieses den Erben übergeben werden, damit diese unter Nachweis ihrer Erbenstellung das entsprechende Rechtsverfahren bei den ecuadorianischen Behörden einleiten können, je nach Art der Vermögenswerte, die Gegenstand der Erbschaft sind. In Ecuador obliegt die Abwicklung von Erbschaften nämlich den Erben, die sich an verschiedene Behörden und Stellen wenden müssen.

Im Falle eines Testaments muss sich der Begünstigte an folgende Stellen wenden:

- Notar, um seine Erbenstellung zu formalisieren.
- Finanzamt, um die Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuererklärung abzugeben. Gleichzeitig genehmigt das Finanzamt die Übertragung des Eigentums an die Erben im Falle von Fahrzeugen.
- Gemeinden des Bezirks, in dem sich die zum Nachlass gehörenden Immobilien befinden.
- Banken – im Falle von Einlagen oder Investitionen
- Zivilrichter, falls die Erben sich nicht einigen können und es zu einem Rechtsstreit kommt.

Falls es kein Testament gibt: In Ecuador bestimmt das Gesetz, wer als Erbe gilt und wie der Nachlass des Verstorbenen verteilt wird, wenn kein Testament vorliegt. Die Erbfolge ohne Testament muss in den öffentlichen Registern eingetragen werden, damit sie rechtswirksam wird.

b) Erbensuche

Das Standesamt kann Auskünfte über Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle erteilen, die für die Erbenermittlung relevant sein können. Die Suche nach Informationen im Standesamt kann durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Dazu müssen alle Informationen über den Verstorbenen zur Verfügung gestellt werden.

c) Vermögenssuche

In Ecuador kann man in den Grundbüchern und den entsprechenden Registern der jeweiligen Gemeinde nach Immobilien suchen, die einer verstorbenen Person gehörten. Es sei darauf hingewiesen, dass es in Ecuador etwa 222 Grundbücher gibt, die für die Eintragung und Veröffentlichung von Urkunden und Verträgen im Zusammenhang mit Immobilien zuständig sind. Für eine erfolgreiche Suche müssen daher Hinweise auf den Ort vorliegen, an dem sich die Immobilie des Verstorbenen befinden könnte.

Man kann sich an die Bankenaufsichtsbehörde in Ecuador wenden, um zu überprüfen, ob Bankkonten auf den Namen des Verstorbenen bestehen, wobei dieses Verfahren je nach Situation die Genehmigung eines Richters oder Notars erfordern kann.

d) Immobilien

Die Bestimmungen des ecuadorianischen Rechts sehen vor, dass Rechtsstreitigkeiten über Immobilien wie Eigentum der Gerichtsbarkeit des Ortes unterstehen, an dem sich die Immobilie befindet. Zuständig ist der Richter des Ortes, an dem sich die Immobilie befindet.

5.10 Frankreich

a) Zuständigkeit

In Frankreich ist der Notar der zentrale Akteur bei der Nachlassabwicklung, sobald Immobilien, ein Testament, eine Schenkung zwischen Ehegatten oder Vermögenswerte von mindestens 5.000 Euro vorhanden sind. Er ermittelt die Erben, erstellt das Nachlassverzeichnis, überprüft das Vorliegen von Testamenten, setzt die erforderlichen Urkunden auf und kümmert sich um die steuerlichen Formalitäten und die Aufteilung.

Die Erben können ihren Notar frei wählen, aber bei Uneinigkeit kann jeder seinen eigenen Notar beauftragen; die Notare arbeiten dann miteinander zusammen. Notare sind im gesamten Staatsgebiet vertreten und ihre Kontaktdaten sind über das offizielle Verzeichnis der Notare in Frankreich zugänglich (www.notaires.fr/fr/directory). Das Gericht ist daher nicht zuständig, ausser zur Beilegung von Streitigkeiten und wenn es durch eine Klage eines Erben, Vermächtnisnehmers oder Gläubigers befasst wird.

b) Erbensuche

Die Suche nach Erben in Frankreich beginnt beim Notar, der die verfügbaren Personenstands-dokumente (www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/N359) und Archive nutzt, um die Erben zu identifizieren. Wenn einige unbekannt oder unauffindbar bleiben, beauftragt er einen Nachlassgenealogen, einen Spezialisten, der den Stammbaum rekonstruiert und die Erben durch gründliche Nachforschungen und die Konsultation von Archiven ausfindig macht. Jede Person, die ein direktes Interesse an der Erbschaft hat, kann ebenfalls einen Genealogen beauftragen.

c) Vermögenssuche

Immobilien: Es gibt kein nationales Grundbuchamt: Anfragen müssen dort gemacht werden, wo der Verstorbene (oder Unternehmen, an denen er beteiligt war) Vermögenswerte hatte. Bei den Grundbuchämtern kann eine Liste der Vermögenswerte bestellt werden, auch wenn kein Eigentumsnachweis vorliegt: www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F17759

Bankkonten: Siehe das Fichier des comptes bancaires: www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F2233, welches alle auf den Namen des Verstorbenen eröffneten Konten erfasst.

Lebensversicherungen: Siehe das Fichier des Contrats d'assurance-vie, www.cnil.fr/fr/ficovie-fichier-des-contrats-dassurance-vie

Bei einer vakanten Erbschaft werden die Vermögenswerte von der Domaine verwaltet (www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F17759).

d) Immobilien

Keine ausschliessliche Zuständigkeit.

5.11 Griechenland

a) Zuständigkeit

Gemäss Artikel 1774 des griechischen Zivilgesetzbuchs ist die Person, die das private Testament zum Zeitpunkt des Todes materiell innehalt (d. h. die Person, die es freiwillig aufbewahrt), verpflichtet, es so schnell wie möglich zur Veröffentlichung vorzulegen. Wenn der Testamentsinhaber im Ausland lebt, kann er sich an die zuständige griechische Konsularbehörde wenden, die das Dokument weiterleitet und die Veröffentlichung gemäss den Artikeln 1773 und 1775 des Zivilgesetzbuchs veranlasst.

Nach Artikel 1774 Zivilgesetzbuch ist das Gericht erster Instanz am Ort des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers oder am Wohnsitz des Testamentsinhabers für die Veröffentlichung des Testaments zuständig.

b) Erbensuche

Die Suche nach Erben erfolgt in erster Linie über die auf lokaler Ebene geführten Zivilstandsregister. Genauer gesagt erfolgt diese Suche beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde, in der der Verstorbene gemeldet war, was in der Regel der Gemeinde seines letzten Wohnsitzes oder der Gemeinde, in der er sein Wahlrecht ausübte, entspricht.

Der Zugang zu diesen Informationen ist jedoch nicht frei: Er unterliegt dem Nachweis eines berechtigten Interesses. Das bedeutet, dass die Person, die Daten über mögliche Erben erhalten möchte, eine rechtliche oder persönliche Verbindung zum Verstorbenen nachweisen muss (z. B. indem sie beweist, dass der Verstorbene ihr eine Geldsumme schuldete oder dass sie ein Recht auf seinen Nachlass haben könnte).

Der Antrag muss an das zuständige Standesamt gerichtet werden, zusammen mit Belegen, die das geltend gemachte Interesse belegen. Sobald dieser Nachweis erbracht ist, können die örtlichen Behörden die verfügbaren Informationen zur Verfügung stellen, die es ermöglichen, die Anspruchsberechtigten oder Familienmitglieder des Verstorbenen zu identifizieren.

c) Vermögenssuche

Es ist möglich, das Eigentum einer verstorbenen Person ausfindig zu machen, doch dazu ist in der Regel die Hilfe eines ortsansässigen Anwalts erforderlich, insbesondere wenn es um die Lokalisierung von Immobilien geht. Die Identifizierung dieser Vermögenswerte erfolgt insbesondere über die Einsichtnahme in Grundbuch - und Katasterregister, die nur befugten Fachleuten zugänglich sind, die innerhalb eines bestimmten gesetzlichen Rahmens handeln.

Die Suche nach Vermögenswerten ist nur möglich, wenn man schon gewisse Anhaltspunkte hat.

d) Immobilien

Gemäss Artikel 29 des Zivilgesetzbuchs sind ausschliesslich griechische Gerichte für Streitigkeiten in Bezug auf in Griechenland belegene Immobilien zuständig.

e) Staatsverträge

Niederlassungs- und Rechtsschutzabkommen mit Griechenland vom 1.12.1927 (Art. 10), SR 0.142.113.721.

5.12 Holland / Niederlande

Für Erbschaftsangelegenheiten sind in den Niederlanden die Notare als öffentliche Behörde zuständig. Die Parteien können den Notar unabhängig vom letzten Wohnsitz des Erblassers frei wählen. Der Notar steht den Erben bei der Regelung des Nachlasses zur Seite. Er ermittelt, wer die Erben sind und ob ein Testament vorliegt.

Gerichte spielen in Erbangelegenheiten in nur wenigen Fällen eine Rolle, beispielsweise bei Erbstreitigkeiten oder wenn Erben nicht fähig sind, ihre Interessen wahrzunehmen (z. B. weil wegen Minderjährigkeit).

5.13 Israel

a) Zuständigkeit

Im Register für Erbschaftsangelegenheiten <https://inheritance.justice.gov.il/RashamYerusha/#/home> können anhand der Personalausweis- oder Reisepassnummer und/oder mit Familienname und Vorname grundlegende Informationen über allfällige Anträge auf Erlass eines Testamentsvollstreckungsbeschlusses/Erbschaftsbeschlusses eingesehen werden; so können die zuständigen Behörden bestimmt werden.

Anträge auf Erbschaftsanordnungen/Nachlassanordnungen können in der Regel gebührenpflichtig über die Website des Registerbeamten für Erbschaftsangelegenheiten eingereicht werden: www.gov.il/he/service/probate_order bzw. www.gov.il/he/service/inheritance_order

b) Erbensuche

- <https://inheritance.justice.gov.il/RashamYerusha/#/home>
- c) Vermögenssuche für Immobilien
- www.gov.il/he/service/land_registration_extract
- www.gov.il/apps/mapi/parcel_address/parcel_address.html

5.14 Italien

Die Verfahren in Italien sind oftmals sehr komplex; in der Regel ist es empfehlenswert und teilweise auch unumgänglich, sich durch einen Rechtsanwalt vor Ort beraten zu lassen.

a) Zuständigkeit

In Italien müssen Erbschaftserklärungen bei der italienischen Steuerbehörde (Agenzia delle Entrate) eingereicht werden. Diese Formalitäten müssen von den Erben, den Erbberechtigten oder den Vermächtnisnehmern innerhalb von 12 Monaten nach Eröffnung des Nachlasses, der in der Regel mit dem Todestag zusammenfällt, erledigt werden. Die Agenzia delle Entrate nimmt die Erbschaftserklärung entgegen und bearbeitet sie; sie behält die Erbschaftssteuer sowie eventuelle Hypotheken- und Katastergebühren ein.

Ein Gericht kann in folgenden Fällen tätig werden: herrenlose Erbschaft (eredità giacente), d.h. es ist kein Erbe bekannt oder hat die Erbschaft angenommen; zur Ernennung eines Verwalters zur Verwaltung des Nachlasses, wenn kein Erbe vorhanden ist; bei Erbschaftsstreitigkeiten, z.B. Anfechtung der letztwilligen Verfügung, Erbanspruch, gerichtliche Teilung usw.

Quellen: www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/dichiarazioni/dichiarazione-di-successione/cosa-dichiarazioni-successione

www.gazzettaufficiale.it/dettaglio/codici/codiceCivile: Art. 565 ff.

b) Vermögenssuche

Um Zugang zum Nachlassverzeichnis zu erhalten und somit den Vermögensstand eines Verstorbenen zu erfahren, muss ein entsprechender Antrag beim für die Erbschaft zuständigen Gericht gestellt werden. Siehe italienische ZPO, Art. 769 ff., www.gazzettaufficiale.it/dettaglio/codici/proceduraCivile

Eine Recherche betreffend Immobilien kann beim Grundbuch anhand der Kontaktdaten des Eigentümers oder anhand seiner Steuernummer (Codice Fiscale) durchgeführt werden. Der Zugang zu den Informationen ist z.B. über <https://sister.AgenziaEntrate.gov.it> möglich. www.agenziaentrate.gov.it/portale/codice-fiscale-e-tessera-sanitaria/che-cos-

c) Staatsverträge

Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien vom 22.7.1868 (Art. 17) mit dem dazugehörigen Protokoll Art. IV (SR 0.142.114.541 und 0.142.114.541.1).

5.15 Kanada

a) Zuständigkeit

Grundsätzlich ist in Kanada der Willensvollstrecker gemäss Testament die Person, welche die Abwicklung des Nachlasses vornimmt. Auf der Website www.canada.ca/en/employment-social-development/corporate/seniors-forum-federal-provincial-territorial/will-funeral-plan.html gibt es grundsätzliche Informationen

Falls bekannt ist, wer als Nachlassverwalter/Executor eingesetzt wurde (z. B. ein Familienmitglied, Anwalt, Treuhänder), sollte dieser die zentrale Ansprechperson sein – er ist gesetzlich verpflichtet, das gesamte Vermögen zu ermitteln.

Probate Court / Surrogate Court: Wurde ein Testament beim Gericht eingereicht, ist dieses oft öffentlich einsehbar. Dort erhält man Hinweise auf Vermögen. Je nach Provinz gibt es Online-Recherchemöglichkeiten, z. B. in Alberta beim Court of King's Bench; in Ontario: www.ontario.ca/page/search-estate-court-records

b) Erbensuche

Zivilstandsdokumente wie die Todesurkunde können nur durch Familienmitglieder oder den Willensvollstrecker beim Vital Statistics Office der entsprechenden Provinz bestellt bzw. beantragt werden.

In gewissen Fällen bzw. Provinzen wird das Dossier einem Trustee übergeben, der dann Ansprechperson ist.

Wenn keine Erben bekannt sind, kann ein professioneller Erbenermittler (z.B. private Ahnenforschungsdienste oder Detektive) beauftragt werden. Diese arbeiten mit offiziellen Dokumenten (Geburts-/Heiratsurkunden, Volkszählungen, etc.), um Verwandte zu identifizieren.

c) Vermögenssuche

Falls bekannt ist, wer als Nachlassverwalter eingesetzt wurde (z. B. ein Familienmitglied, Anwalt, Treuhänder), sollte dieser Nachlassverwalter / Executor die zentrale Ansprechperson sein – er ist gesetzlich verpflichtet, das gesamte Vermögen zu ermitteln. Eine mögliche Option wäre einen «private investigator» zu engagieren.

Möglichkeiten, um Eigentümer von Immobilien zu finden, gibt es im Land Owner Transparency Registry (LTSA). www.landtransparency.ca/ oder bei den Land Title Offices: Jede Provinz/Region hat ein eigenes Grundbuchsystem. Dort kann man über den Namen des Verstorbenen oder die bekannte Adresse prüfen, ob Immobilienbesitz besteht. In Ontario z. B. über das System ONLAND (www.onland.ca); in British Columbia über die BC Land Title and Survey Authority.

Kanada hat keine zentrale Datenbank für alle Konten, aber die Zentralbank verwaltet inaktive Bankkonten (ohne Bewegung seit 10 Jahren). Dort kann man kostenlos nach Namen suchen. Website: <https://ubmswww.bank-banque-canada.ca/en/Property/Search>

Lebensversicherungen: Es gibt keine zentrale Datenbank. Man muss direkt bei Versicherungen oder ggf. beim Makler des Verstorbenen anfragen.

Canada Pension Plan (CPP): Falls der Verstorbene in Kanada gearbeitet hat, kann es Leistungen geben (z. B. CPP Death Benefit). Website: www.canada.ca/en/services/benefits/publicpensions/cpp/cpp-death-benefit.html

Canadian Securities Administrators (CSA) bietet Informationen zu registrierten Investmentfirmen.

Bei bekannten Banken oder Brokern kann man direkt mit Sterbeurkunde und Erbnachweis anfragen.

5.16 Kolumbien

a) Zuständigkeit

In Kolumbien kann ein unstreitiges Nachlassverfahren beim Notar des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers erfolgen, oder bei streitigen Nachlassverfahren ist das Gericht (Juzgado oder Tribunal, je nach Streitwert) auch des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers zuständig.

b) Erbensuche

In Kolumbien gibt es keine Einwohnermeldepflicht für Kolumbianer, nur für Ausländer die bei der Migración Colombia/Ministerio de Relaciones Exteriores gemeldet sind. Daher ist eine Suche von Erben schwierig.

c) Vermögenssuche

In Kolumbien gibt es kein zentrales Grundbuch für das ganze Land, man müsste wissen in welcher Stadt sich die Immobilie oder der Erblasser befindet, um dann einen Grundbuchauszug zu beantragen. Übrigens kann jeder einen Grundbuchauszug beantragen, soweit man die Information der Grundbuchnummer hat oder den Ort der Immobilie und die Ausweisnummer des Eigentümers.

Eine zentrale Stelle zur Auskunft von Bankkonten gibt es in Kolumbien nicht, es muss jede Bank separat angeschrieben werden.

d) Immobilien

Ausschliessliche Zuständigkeit für Immobilien in Kolumbien.

5.17 Neuseeland

Wenn eine Person stirbt, wird ihr Vermögen von persönlichen Vertretern verwaltet. Wenn die persönlichen Vertreter im Testament benannt wurden, werden sie als Testamentsvollstrecker bezeichnet. Wenn kein Testament vorliegt, werden sie vom Gericht bestellt und als Nachlassverwalter bezeichnet. Wenn Testamentsvollstrecker im Rahmen eines Testaments bestellt werden, wird ihre Befugnis zur Verwaltung des Nachlasses vom High Court durch die Erteilung einer „Testamentsvollstreckungsurkunde“ bestätigt.

Anträge auf Erteilung eines Erbscheins beim High Court erfordern die Vorlage des Original-Testaments zusammen mit einer Reihe von formellen Dokumenten, darunter eine eidesstattliche Erklärung, dass die Person, die das Testament verfasst hat, verstorben ist, ein Nachweis darüber, wo der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod gelebt hat, und eine Erklärung, dass das Testament der letzte Wille des Verstorbenen ist. Sobald das Gericht den Erbschein erteilt hat, wird das Testament zu einer öffentlichen Urkunde, und es ist möglich, eine Kopie davon beim Gericht anzufordern.

Nach der Erteilung der Testamentsvollstreckung gehen die Vermögenswerte des Verstorbenen auf den persönlichen Vertreter über, der für die Verteilung der Vermögenswerte des Nachlasses gemäss den Bestimmungen des Testaments (und allen geltenden gerichtlichen Anträgen, die die Verteilung des Nachlasses beeinflussen könnten) verantwortlich ist. Der persönliche Vertreter muss die Vermögenswerte nach der Erteilung der Testamentsvollstreckung sechs Monate lang verwahren, um Zeit für die Meldung etwaiger Ansprüche oder Schulden zu lassen.

5.18 Österreich

a) Zuständigkeit

Bezirksgericht; Gerichtskommissär (Notar) als Organ des Gerichts.

Sachlich und örtlich zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort) hatte (§ 105 Jurisdiktionsnorm - JN in Verbindung mit §§ 65, 66 JN). Das Bezirksgericht bedient sich zur Durchführung des Verfahrens eines Notars als Gerichtskommissär (§ 1 Gerichtskommissärgesetz, GKG).

www.oesterreich.gv.at > Themen > Gesetze und Recht > Erben und Vererben > Verlassenschaftsverfahren > Abwicklung eines Verlassenschaftsverfahrens

b) Erbensuche

Bei der Suche nach Erben in Österreich kann die mit dem Nachlass befasste Behörde (nur Behörden, keine Privaten) in der Schweiz per Email eine Anfrage an ipr@bj.admin.ch stellen (z.B. Anfrage, ob eine bestimmte Person in Österreich wohnt und ob bekannt ist, ob sie Kinder oder andere Erben hat), welche dann an die zuständige Stelle in Österreich weitergeleitet wird.

Andererseits können gemäss dem Vertrag zwischen der Schweiz und Österreich von 1968 die Gerichte der beiden Staaten zum Zwecke der gegenseitigen Leistung von Rechtshilfe

unmittelbar miteinander verkehren (Art. 1). Den Gerichten im Sinne dieses Vertrages stehen schweizerische Verwaltungsbehörden gleich, soweit sie für Zivil- und Handelssachen zuständig sind, insbesondere Betreibungs-, Konkurs-, Erbschafts- und Vormundschaftsämter (Art. 8). Schweizer Stellen, die mit Erbschaften befasst sind, können sich somit auch direkt an die Bezirksgerichte in Österreich wenden und um Informationen ersuchen.

5.19 Peru

a) Zuständigkeit

In Peru sind für die Abwicklung von Erbschaften die Familiengerichte im gerichtlichen Bereich und die Notare im aussergerichtlichen Bereich zuständig.

- Familiengerichte: Sie sind für die Abwicklung des gerichtlichen Verfahrens bei Erbschaften ohne Testament (wenn kein Testament vorliegt) oder mit Testament (wenn ein Testament vorliegt) zuständig.
- Öffentlicher Notar: Wenn es keine Streitigkeiten gibt und die Erben einverstanden sind, kann die Erbfolge notariell (aussergerichtlich) in einem vereinfachten Verfahren vor einem Notar abgewickelt werden.
- Testamentsregister: Hier werden Testamente eingetragen und es kann überprüft werden, ob der Erblasser ein Testament hinterlassen hat.

b) Erbensuche

Für die Erbenermittlung gibt es keinen formellen Mechanismus. Die Erbenermittlung in Peru erfolgt in der Regel im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens bei einer nicht testamentarischen Erbfolge oder notariell. Im Rahmen eines Verfahrens bei einer nicht testamentarischen Erbfolge wird ein Edikt im Amtsblatt „El Peruano“ und in einer weiteren Zeitung mit hoher Auflage veröffentlicht, um alle Erben des Erblassers aufzufordern, sich zu melden.

c) Vermögenssuche

Es gibt folgende Möglichkeiten, nach den Vermögenswerten einer verstorbenen Person zu suchen:

Öffentliche Register: Über SUNARP kann das Eigentum an Immobilien (Grundstücke, Häuser, Wohnungen) und Fahrzeugen, die dem Erblasser gehört haben könnten, abgefragt werden. Dieses Register enthält Informationen über das Eigentum und seine Geschichte. Für diesen Dienst sind die vollständigen Namen der Person erforderlich.

Banken: Was Bankkonten des Verstorbenen betrifft, kann bei den Banken in Peru ein Verfahren eingeleitet werden, um herauszufinden, ob Konten auf den Namen des Erblassers existieren. Die Erben müssen die entsprechenden Unterlagen (Sterbeurkunde, Testament usw.) vorlegen, um Zugang zu diesen Informationen zu erhalten.

d) Immobilien

In Peru unterliegen Immobilien der Gerichtsbarkeit des Ortes, an dem sie sich befinden. Dies bedeutet, dass die peruanischen Gerichte die ausschliessliche Zuständigkeit für Immobilien im Inland haben und dass alle Streitigkeiten oder Verfahren im Zusammenhang mit diesen Immobilien vor den örtlichen Gerichten zu verhandeln sind.

5.20 Philippinen

a) Zuständigkeit

Zuständig ist das Regionalgericht des Ortes, an dem der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, oder an dem sich Immobilien befinden, wenn er ein Testament hinterlassen hat, Schulden hatte oder seine Erben sich über die Verteilung des Nachlassvermögens streiten und der Wert seines Nachlasses zwei Millionen Pesos übersteigt. Wenn der Wert des Nachlasses zwei Millionen Pesos nicht übersteigt, ist das städtische Gericht des Ortes zuständig, an dem er/sie zuletzt gewohnt hat, unabhängig davon, ob er ein Testament hinterlassen hat oder nicht. Das Verfahren dort ist summarischer Natur. Die Gerichte werden aber i.d.R. nicht von Amtes wegen tätig, sondern müssen von den betroffenen Personen angerufen werden.

Das zuständige Regionalgericht oder Amtsgericht ist im Trial Court Locator (<https://sk.judiciary.gov.ph/court-locator/>) zu finden. Das zuständige Register der Grundbücher findet man im Registry of Deeds Directory (<https://ira.gov.ph/registry-of-deeds/>).

b) Erbensuche

Die Suche nach Erben auf den Philippinen ist schwierig, da das Land kein Verzeichnis der Mitglieder der Familie in den einzelnen Orten führt. Allerdings können Heirats- und Sterbeurkunden, die bei den Stadt- oder Gemeinderegistern oder der philippinischen Statistikbehörde hinterlegt sind, Informationen über die Erben des Verstorbenen liefern.

c) Vermögenssuche

Es gibt ein Register mit Aufzeichnungen über Immobilien in jeder Gemeinde. Zudem verfügen die Bewertungsämter der Provinzen, Städte oder Gemeinden über Aufzeichnungen über Immobilien einer Person, die zu Steuerzwecken angegeben wurden.

d) Immobilien

Ausschliessliche Zuständigkeit der Philippinen für Immobilien in den Philippinen.

5.21 Portugal

Es ist möglich, durch eine Anfrage beim Zentralen Personenstandsregister herauszufinden, ob eine bestimmte Person eine letztwillige Verfügung hinterlassen hat. Dazu ist eine Sterbeurkunde der betroffenen Person vorzulegen.

Bei streitigen Erbschaften sind Notare und die Gerichte zuständig. Für Fälle nach Artikel 1083 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (z. B. Erben, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, Erben ohne Rechtsfähigkeit, von der Staatsanwaltschaft verlangtes Verzeichnis) muss das Inventar vor Gericht errichtet werden. In anderen Fällen können die Betroffenen das Inventar vor einen Notar (Cartório Notarial) oder ein Gericht bringen.

Bei nicht streitigen Erbschaften sind auch Notare und Standesbeamte (*Conservatórias dos Registos*) zuständig. In diesem Fall sind sie befähigt, die Erbenstellung zu bestätigen und die entsprechende Teilung durchzuführen.

Ausschliessliche Zuständigkeit für Immobilien gemäss Artikel 63a der Zivilprozessordnung.

5.22 Schweden

a) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Nachlassverfahren liegt in der Regel bei Privatpersonen: Wenn jemand verstorben ist, müssen diejenigen, die am Nachlass berechtigt sind, ein Nachlassinventar erstellen. Das Nachlassinventar muss innerhalb von vier Monaten nach dem Todestag bei der Steuerbehörde www.skatteverket.se eingereicht werden. Die Steuerbehörde kann also möglicherweise Auskunft geben, wer für den Nachlass zuständig ist; dieser Person kann dann ein allfälliges Testament übermittelt werden.

b) Erbensuche

Bei www.skatteverket.se kann eine Sterbeurkunde mit Verwandtschaftsbeziehungen («Dödsfallsintyg med släktutredning») bestellt werden, die Auskunft über allfällige Erben gibt. Sterbeurkunden können nur für Personen ausgestellt werden, die nach dem 1. Juli 1991 starben.

Für Todesfälle, die vorher aufgetreten sind, kann man sich an das Nationalarchiv wenden: <https://riksarkivet.se/utforska-och-bestall/bestall-kopior-och-undersokningsuppdrag>

c) Vermögenssuche

Wenn eine Person stirbt, erhalten viele Behörden und Unternehmen Informationen darüber von der schwedischen Steuerbehörde – www.skatteverket.se

Die Bank erfährt aus öffentlichen Register (Skatteverket), dass ein Kunde gestorben ist. Die Information kann aber auch von einem Angehörigen kommen, der sich an die Bank wendet.

Eigentum von Immobilien: www.lantmateriet.se/en/real-property/property-information/who-owns-the-property/

5.23 Serbien

Das Erbfolgeverfahren in Serbien beginnt mit dem Tod des Erblassers und der Einreichung eines Antrags auf Eröffnung des Nachlassverfahrens beim zuständigen Gericht.

Das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte, ist für die Nachlassabwicklung zuständig.

Wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes keinen eingetragenen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet der Republik Serbien hatte, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Grossteil des Nachlasses des Erblassers befindet.

Das Gericht beauftragt in der Regel einen Notar mit der Durchführung des Nachlassverfahrens, unabhängig davon, ob das Gericht das Verfahren selbst eingeleitet hat oder ein Antrag gestellt wurde.

Liste der Amtsnotare nach Städten:

www.mpravde.gov.rs/sr/registar/6659/spisak-javnobeleznickih-kancelarija.php

Suche nach Städten:

www.mpravde.gov.rs/sr/tekst/15064/adresar-javnih-beleznika-sluzbena-podrucja.php

Immobilien: www.rgz.gov.rs/services-of-real-estate-cadastre

5.24 Singapur

a) Zuständigkeit

Der Family Justice Court ist für Nachlässe im Wert von bis zu SGD 5 Mio. zuständig, während der Singapore High Court, Family Division für Nachlässe mit einem Wert von über SGD 5 Mio. zuständig ist. Für die Abwicklung des Nachlasses wird ein Nachlassverwalter eingesetzt. Der Antrag kommt i.d.R. von den Erben. www.judiciary.gov.sg/family/apply-for-letters-of-administration

Für Nachlässe mit einem Wert von weniger als SGD 50,000 ist kein Nachlassverwalterzeugnis erforderlich und der Nachlass wird von einem öffentlichen Verwalter (Public Trustee) verwaltet.

b) Erbensuche

Sofern die Namen der Erben bekannt sind, kann man eine Suche im Handelsregister durchführen, über welche man dann die Anschrift der Person herausfinden kann. Dies hilft aber nur, wenn die Person Direktor oder Gesellschafter einer Gesellschaft ist. Andernfalls bleibt nur eine Suche über allgemein zugängliche Plattformen wie LinkedIn, Facebook, Google oder die Einschaltung eines Detektivs.

Wenn man nicht weiß, ob ein Testament vorliegt, kann eine Anfrage beim Wills Registry (Testamentsregister) gestellt werden. Testamente sind dort nicht hinterlegt, aber – sofern das Testament dort registriert ist – kann man erfahren, wo es sich befindet (z.B. bei einer Kanzlei). Der Verwahrer des Testamentes hat dann in der Regel auch Informationen zu den am Nachlass Berechtigten.

c) Vermögenssuche

Es besteht die Möglichkeit, online im Grundbuch (Singapore Land Authority) nach dem Namen des Erblassers in Bezug auf Immobilien und/oder im Handelsregister in Bezug auf Gesellschaftsbeteiligungen zu suchen.

Ansonsten kann man Banken, Versicherungen etc. von denen man vermutet, dass der Verstorbene Vermögenswerte hat, anschreiben und um Auskunft bitten. Einer solchen Auskunftsbitte müssen normalerweise die Todesurkunde und andere Unterlagen beigefügt werden, aus denen sich eine Berechtigung zu dieser Auskunft ergibt. Spätestens nach Ausstellung des Nachlassverwalterzeugnisses, werden dem Nachlassverwalter die Informationen gegeben.

d) Immobilien

Ausschließliche Zuständigkeit für Immobilien.

5.25 Spanien

a) Zuständigkeit

In Spanien wird die Nachlassabwicklung nicht von Amtes wegen eingeleitet, sondern muss von den Erben oder sonst berechtigten Personen (z.B. Gläubiger) im Erbfall selbst betrieben werden. Hierzu erwirken die Erben im Falle des Fehlens eines Testaments einen notariellen Erbschein (declaración de herederos) und nehmen nachfolgend ggfs. unter Beteiligung eines Testamentsvollstreckers (albacea) das Erbe in einer weiteren notariellen Urkunde an und verteilen die in den Nachlass fallenden Vermögenswerte in der gleichen

notariellen Urkunde. Im Streitfall entscheidet das Gericht Erster Instanz am letzten Wohnsitz des Erblassers.

b) Erbensuche

Das spanische Zivilregister (*Registro Civil*) stellt auf Antrag Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden aus. Letztwillig eingesetzte Erben oder Vermächtnisnehmer können über eine Anfrage beim zentralspanischen Testamentsregister (*ultimas voluntades*) in Erfahrung gebracht werden. Das Register erteilt darüber Auskunft vor welchem Notar ein Testament errichtet wurde, um sich an dieses zu wenden, um von dort eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung zu erhalten, in der die Erben genannt sind. Daneben existieren örtliche Melderegister (*patrón*).

c) Vermögenssuche

Es gibt die Möglichkeit einer Anfrage beim zentralspanischen Grundbuch. Dort wird Auskunft erteilt, ob und wo eine Person über eingetragenes Grundvermögen verfügt.

Eine öffentlich zugängliche Kontenabfrage gibt es nicht.

d) Immobilien

Das spanische Gerichtsverfassungsgesetz (Ley Organica del Poder Judicial) sieht in Artikel 22 a) eine ausschliessliche Zuständigkeit der spanischen Gerichte für Streitigkeiten betreffend dingliche Rechte an in Spanien belegenen Immobilien vor.

5.26 Südafrika

Bei Vorhandensein eines Testaments ist die gewählte Person für die Abwicklung des Nachlasses zuständig.

Wenn kein Testament vorhanden ist, ist das Gericht (Master of the High Court) für den Nachlass zuständig.

Für die Suche nach Erben oder Vermögen gibt es keine speziellen Möglichkeiten.

Das Eigentum an Grundstücken kann im Deed's office (Grundbuchamt) erfragt werden.

5.27 Thailand

a) Zuständigkeit

Das Zivilgericht kann auf Antrag der Erben einen Nachlassverwalter einsetzen. Liegt ein Testament vor, übernimmt der darin bestimmte Testamentsvollstrecker die Verantwortung; ansonsten kann z.B. ein Erbe als Nachlassverwalter eingesetzt werden.

b) Erbensuche

In Thailand ist die Hauptquelle das Department of Provincial Administration (DOPA), das die offiziellen Familienregister verwaltet. Um Erben zu finden, müsste man sich in der Regel an das zuständige örtliche Bezirksamt (Amphoe) wenden.

c) Vermögenssuche

In Thailand müssen sich die betroffenen Interessengruppen an bestimmte Behörden wenden, um das Vermögen einer verstorbenen Person zu ermitteln:

- Bankkonten: Ein formeller Antrag an bestimmte Banken, bei denen der Verstorbene möglicherweise Konten hatte. Die Offenlegung der Kontodaten des Verstorbenen ist für Banken bei Vorlage eines offiziellen Gerichtsbeschlusses obligatorisch.
- Immobilien: Immobilienbesitz kann über das Department of Lands überprüft werden. Um eine Suche zu starten, müssen Einzelpersonen ihr Interesse nachweisen, was auch einen Erbanspruch beinhalten kann.
- Fahrzeuge: Die Fahrzeugzulassungsdaten sind beim Department of Land Transport erhältlich.

d) Immobilien

In Thailand gibt es eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit für Immobilien.

5.28 Türkei

a) Zuständigkeit

In der Türkei obliegt die sachliche Zuständigkeit für die Abwicklung von Nachlassangelegenheiten den Zivilgerichten, konkret den Amtsgerichten, den sogenannten Sulh Hukuk Mahkemeleri oder den Asliye Hukuk Mahkemeleri. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Komplexität des Einzelfalls. Die Gerichte werden in der Regel von den Erben angerufen.

Amtsgerichte (Sulh Hukuk Mahkemesi und Asliye Hukuk Mahkemesi) sind gesetzlich als Nachlassgerichte vorgesehen, wenn es sich um streitige Erbschaftsangelegenheiten, die Eröffnung von Testamenten, die Bestellung eines Nachlasspflegers oder die Ausstellung eines gerichtlichen Erbscheins bei unklarer Erbfolge handelt. Auch umfassendere Verfahren, wie etwa bei bestehenden Zweifeln an der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung oder bei widerstreitenden Erben, fallen in die originäre Zuständigkeit der Gerichte.

Die gesetzliche Grundlage für diese gerichtlichen Verfahren findet sich zum einen im türkischen Zivilgesetzbuch, dem sog. Türk Medeni Kanunu (TMK), insbesondere in Art. 576 und zum anderen, wenn es sich um internationale Nachlassfälle handelt, auch im türkischen IPR-Gesetz, dem sog. Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku hakkında Kanun (MÖHUK), insbesondere Art. 20 und 43 und in internationalen Abkommen.

Im TMK ist geregelt, dass die örtliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts sich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers richtet.

Zum anderen richtet sich die prozessuale Zuständigkeit auch nach den Vorschriften der türkischen Zivilprozessordnung, dem Hukuk Muhakemeleri Kanunu (HMK). Dort ist das Nachlassverfahren als nichtstreitige Gerichtsbarkeit (çekişmesiz yargı işleri) benannt und fällt in die Zuständigkeit der Amtsgerichte. Die Arten der Verfahren, die unter diese Zuständigkeit fallen, sind beispielsweise die Ausstellung gerichtlicher Erbscheine, die Bestellung eines Verwalters oder Pflegers sowie gerichtliche Feststellungen zur Erbenstellung.

Erbrechtliche Verfahren werden vor dem Gericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen (Erblassers) in der Türkei geführt. Falls der Verstorbene (Erblasser) keinen letzten Wohnsitz in der Türkei hatte, ist das Gericht am Belegenheitsort der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte zuständig.

b) Erbensuche

Die gerichtliche Feststellung der gesetzlichen Erbfolge in der Türkei erfolgt primär auf Grundlage des zentralen Personenstandsregisters MERNIS, das vom Innenministerium

betrieben und durch die örtlichen Zivilstandsämter (Nüfus Müdürlükleri) geführt wird. Dieses Register bildet die zentrale rechtliche und faktische Grundlage für sämtliche Erbenermittlungen. Darin sind alle familiären Verbindungen, beispielsweise zu Eltern, Kindern, Ehegatten und Geschwistern, systematisch erfasst, wobei die Verknüpfung über die türkische ID-Nummer erfolgt.

Die Abstammungslinie der gesetzlichen Erben ergibt sich hauptsächlich aus dem Registerauszug (Nüfus Kayıt Örneği), welcher, soweit vollständig und aktuell, in der Regel als Grundlage für die Erteilung eines Erbscheins dient.

In gerichtlichen Verfahren ist es üblich, dass das Nachlassgericht die relevanten Abstammungsdaten direkt beim Zivilstandsamt abruft oder den Antragsteller dazu auffordert, eine entsprechende beglaubigte Abschrift des Familienregisters einzureichen.

c) Vermögenssuche

In der Türkei existiert kein zentrales Nachlassverzeichnis, das alle Vermögenspositionen eines Verstorbenen zusammenfassend erfasst. Vielmehr müssen die jeweiligen Vermögensbestandteile, insbesondere Immobilien, Bankguthaben, Versicherungen oder Rentenansprüche, bei den zuständigen Stellen einzeln recherchiert werden.

Immobilienbesitz wird in der Türkei zentral im Grundbuch erfasst, das vom Generaldirektorat für Kataster und Grundbuchwesen (Tapu ve Kadastro Genel Müdürlüğü) geführt wird. Die Einsicht in das Grundbuchsystem ist streng personenbezogen und unterliegt dem Prinzip des berechtigten Interesses. Gemäss den Vorschriften der Grundbuchverordnung sowie des Katastergesetzes können ausschliesslich Eigentümer, Erben, deren bevollmächtigte Rechtsanwälte oder durch gerichtliche Entscheidung ermächtigte Dritte Informationen über Grundbesitz erhalten. Die Auskunft wird regelmässig auf Antrag anhand der türkischen ID-Nummer des Erblassers erteilt. Es existiert weder eine flächendeckende Eigentümerabfrage noch eine einsehbare Grundstücksdatenbank. In der Praxis bedarf es zur Abfrage entweder eines gerichtlichen Erbscheins (*veraset ilami*) oder eines entsprechenden richterlichen Beschlusses. Die offizielle Internetseite der Behörde lautet: www.tkqm.gov.tr

Bezüglich anderer geldwerter Nachlassbestandteile, insbesondere Rentenansprüche und Sozialversicherungsleistungen, ist die Sozialversicherung (SGK) zuständig. Dort kann nach Pensionsguthaben, ausstehenden Zahlungen oder Witwen-/Waisenrenten recherchiert werden. Auch diese Auskünfte erfordern jedoch die Vorlage eines Erbscheins oder einer gerichtlichen Entscheidung. Im Einzelfall kann das SGK auf gerichtliche Anordnung hin auch umfassende Daten zu Versicherungsbiografien oder Beitragszeiten offenlegen. Anträge sind bei den jeweiligen SGK-Regionaldirektionen oder über die Webseite www.sgk.gov.tr einzureichen.

d) Immobilien

Die Türkei beansprucht für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, die dingliche Rechte an unbeweglichem Vermögen betreffen, also insbesondere Eigentum, Dienstbarkeiten oder Hypotheken an inländischen Grundstücken, eine ausschliessliche internationale Gerichtsständigkeit.

5.29 USA

Das Erbrecht gehört in die Zuständigkeit der Bundesstaaten, sodass nur allgemeine Angaben möglich sind.

a) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt in der Regel beim Nachlassgericht (je nach Staat auch als Surrogate's Court oder Orphans' Court bezeichnet) des Bezirks, in dem der Verstorbene gelebt hat (letzter gewöhnlicher Wohnsitz, Wohnsitz). Die Gerichte werden von den Erben angezogen. Das zuständige Nachlassgericht findet man online mit einer Suche nach „Probate Court + [Name des Bezirks] + [Staat]“. Die meisten Staaten verfügen über eine zentrale Datenbank, in der das zuständige Gericht nachgeschlagen werden kann, z. B. York: www.nycourts.gov/courts/nyc/surrogates/.

Die Website des [National Center for State Courts](#) kann bei der Suche nach dem zuständigen Nachlassgericht hilfreich sein.

b) Vermögenssuche

Jeder US-Staat verfügt über eine staatlich geführte Datenbank für nicht beanspruchtes Vermögen, in der Finanzinstitute ruhende Konten oder Vermögenswerte melden müssen. Eine gute Website ist: MissingMoney.com oder die National Organisation of unclaimed property administrators, <https://unclaimed.org/>.

Immobilieneigentum wird auf Kreisebene in öffentlichen Grundbüchern (Grundbuchamt oder Kreisverwaltung) erfasst. Es gibt keine zentrale Datenbank: Die Suche muss in jedem Bezirk durchgeführt werden, in dem die Person möglicherweise Eigentum besessen hat.

c) Immobilien

Ja, ausschliessliche Zuständigkeit für in den USA gelegene Immobilien.

d) Staatsverträge

Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 25.11.1850 (Art. V und VI), SR 0.142.113.361.

5.30 Ungarn

a) Zuständigkeit

Zuständig ist zunächst die Gemeinde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers, welche das sogenannte Nachlassverzeichnis erstellt und versucht, die Verwandten bzw. gesetzlichen Erben zu ermitteln. Dann gibt sie das Verfahren an den örtlich zuständigen Notar ab, der – wie ein Nachlassgericht – das formale Nachlassverfahren abwickelt, d.h. die Rechtslage bezüglich des Nachlasses klärt und mittels rechtsmittelfähigen Beschluss das Erbe übergibt.

b) Erbensuche

Über das Zentrale Adressregister - Központi Címnyilvántartás (KEKKH) - und das Geburten- und Sterberegister können die Kontaktarten der Verwandten ermittelt werden. Die Daten können bei der zuständigen Gemeinde (am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Verstorbenen) erfragt werden.

Es kann auch schriftlich Auskunft verlangt werden beim Stellvertretenden Staatssekretär für die Verwaltung der Register des Innenministeriums, Abteilung Personenregister und Verwaltung, Abteilung Bereitstellung und Genehmigung von Personenregisterdaten.

Zudem ist es möglich, eine Anfrage an die für die ausländische Adresse zuständige ungarische diplomatische oder konsularische Vertretung zu richten.

c) Immobilien

Von den ungarischen Grundbuchämtern wird eine formelle Nachlassentscheidung über ein in Ungarn belegenes Grundstück respektiert, auch wenn die Entscheidung im Ausland (d.h. nicht in Ungarn) ergangen ist und nicht das ungarische Recht auf die betreffende Liegenschaft angewandt hat.

5.31 Vereinigte Arabische Emirate

a) Zuständigkeit

In den VAE sind die Zivilgerichte des Emirats, in dem der Erblasser seine Aufenthaltsgenehmigung hatte, für die Abwicklung von Nachlässen zuständig. Sie werden aber i.d.R. nicht von Amtes wegen tätig, sondern müssen von den Erben angerufen werden. Sollten sich Vermögen in anderen Emiraten befinden (etwa ein in Abu Dhabi ansässiger Erblasser hat Wohnungen in Dubai) würde das Nachlassgericht eine entsprechende gerichtliche Anfrage an die Gerichte des/der anderen Emirate stellen.

b) Erbensuche

In den VAE existiert keine zentrale, öffentlich zugängliche Stelle, bei der man nach Erben suchen könnte. Man müsste Erben über private Quellen identifizieren. Eine Ausnahme sind enge Verwandte (Frau, Kinder, ev. auch Eltern), die über den Erblasser ihre Aufenthaltsgenehmigung halten – diese können mittels Antrag bei Gericht über das General Directorate for Identity and Foreigners Affairs identifiziert werden.

c) Immobilien

Es gibt eine ausschliessliche Zuständigkeit für Immobilien. Jedes Emirat besitzt seine eigene Immobilienbehörde mit ausschliesslicher Zuständigkeit für die Grundstücke in seinem Hoheitsgebiet, z.B., in Dubai das Dubai Land Department (DLD) und in Abu Dhabi die Abu Dhabi Municipality (ausserhalb der Abu Dhabi Global Market Freizone) bzw. die zuständige Grundbuchsabteilung der Abu Dhabi Global Market Freizone.

Abkürzungen, Adressen & Links

AHV: Die Schweizerische Ausgleichkasse in Genf ist für die Auszahlung von Leistungen (Renten) aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zuständig und kann gegebenenfalls dazu Auskunft geben. Informationen zu dieser Kasse finden Sie hier:

www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Schweizerische-Ausgleichskasse-SAK

Anwälte finden: schweizerischer Anwaltsverband: www.sav-fsa.ch/

ARERT: Association du Réseau Européen des Registres Testamentaires = europäische Testamentsregister, www.arert.eu/

ASG: Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz), SR 195.1

Ausländisches Erbrecht: Die vollständigste Quellensammlung mit systematischen Darstellungen des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten ist die Loseblattsammlung «Internationales Erbrecht» von Hausmann, www.beck-shop.de.

Für Informationen zur EU siehe Rembert Süss, Erbrecht in Europa, www.helbing.ch.

Für allgemein zugängliche Informationen zum Erbrecht siehe:

https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/inheritance/succession_de
www.successions-europe.eu/

www.ibanet.org/internationalestateplanningguides (EU)

www.internationales-erbrecht.de/verein/startseite.html

www.institut-fuer-internationales-erbrecht.de/

www.erbrecht-heute.de/internationales-familienrecht-und-erbrecht/

Bankenombudsman (Kontensuche): <https://bankingombudsman.ch/kontosuche/>

BJ: Bundesamt für Justiz, www.bj.admin.ch/bj/de/home.html

Botschaften finden:

Schweizer Vertretungen im Ausland:

www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/schweizer-vertretungen-im-ausland.html

Ausländische Vertretungen in der Schweiz:

www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/auslaendische-vertretungenindertschweiz.html

EAZW: Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen,

www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand.html

EGBA: Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht

www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/grundbuch.html

EJPD: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, www.admin.ch/gov/de/start/departemente/justiz-und-polizeidepartement-ejpd.html

ELORGE: Orts- und Gerichtsdatenbank: www.elorge.admin.ch/elorge/

Erfolgezeugnisse:

www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/grundbuch/erfolgezeugnisse.html .

Erwachsenenschutzbehörden: Eine Adressliste der Kindesschutz- und Erwachsenenschutzbehörden findet sich auf www.kokes.ch --> Organisation Kantone

Grundbuchämter: Um das zuständige Amt zu finden, siehe www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/grundbuch/suche.html

HBewÜ: Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, SR 0.274.132

HÜ54: Übereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht, SR 0.274.12

HZustÜ: Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (mit Anhang), SR 0.274.131

IPRG: Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/1776_1776_1776/de

Kindesschutzbehörden: Eine Adressliste der Kindesschutz- und Erwachsenenschutzbehörden findet sich auf www.kokes.ch --> Organisation Kantone

Konsulate

Schweizer Vertretungen im Ausland: www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/schweizer-vertretungen-im-ausland.html

Ausländische Vertretungen in der Schweiz:

www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/auslaendische-vertretungeninderschweiz.html

Notar finden: <https://snv-fsn.ch/notarin-notar-finden>

Orts- und Gerichtsdatenbank: www.elorge.admin.ch/elorge/

OV-EJPD: Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, SR 172.213.1

Pensionierung/Ruhestand im Ausland: Broschüre des EDA «Für einen sorgenlosen Ruhestand im Ausland – Prävention & Informationen» unter www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland/auslandaufenthalt/ruhestand-im-ausland.html

Rechtshilfe: Für Informationen zur Rechtshilfe siehe www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer.html

Rechtshilfeführer: www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer/laenderindex.html

RVOV: Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998, SR 172.010.1

SEM: Staatssekretariat für Migration

www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt.html

SIR: Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung: www.isdc.ch/de/

SR: Systematische Rechtssammlung mit allen Schweizer Rechtsgrundlagen des Bundesrechts. Abrufbar unter www.fedlex.admin.ch/ Suche mit der Abkürzung des Gesetzes oder mit der SR-Nummer

Telefonbuch: <https://search.ch/tel/>

Testamentenregister Schweiz: www.ztr.ch/

V-ASG: Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung), SR 195.11

Vorsorgeguthaben: Suche nach Guthaben in der beruflichen Vorsorge: www.sfbvg.ch -
Suche nach Guthaben

Zefix (zentraler Firmenindex) und Zugang zu allen kantonalen Handelsregisterämtern
(letztere z.T. mit Personensuche):
www.zefix.admin.ch/de/search/entity/welcome

ZEMIS: Zentrales Migrationsinformationssystem, betrieben durch das Staatssekretariat für Migration (SEM): www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt.html

ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

Zivilgerichte: Auf <https://tribunauxcivis.ch/> sind alle Zivilgerichte der Schweiz verzeichnet. Siehe auch www.ch.ch/de/politisches-system/funktionsweise-und-organisation/gerichte/#die-kantonalen-gerichte

Zivilstandsämter: Ermittlung des zuständigen Zivilstandsamtes:
www.e-service.admin.ch/competency-app

ZStV: Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, SR 211.112.2

Aktualisierungen der Wegleitung

Im vorliegenden Dokument sind viele Links enthalten. Bekanntlich haben Links eine Lebensdauer von wenigen Jahren, d.h. es ist sehr wahrscheinlich, dass ein Teil davon nicht mehr funktioniert, wenn jemand das Dokument braucht. In solchen Fällen bitten wir Sie, selbst im Internet zu suchen, ob die angegebene Ressource andernorts verfügbar ist.

Hinweise auf Aktualisierungen können an ipr@bj.admin.ch gesendet werden.

Nachfolgend werden nur die *wesentlichen Anpassungen* aufgeführt, die materiell von Bedeutung sind. Aktualisierte Links, sprachliche Verbesserungen oder Details werden nicht aufgeführt.

Stichwortverzeichnis

Adresssuche	
Nationaler Adressdienst.....	24
Rechtshilfe.....	24
ZEMIS	24
Anerkennung	
ausländischer Entscheide	11
Nachlassverwalter	26
Anwendbares Recht.....	10
ausländisches Recht.....	10
Rechtswahl.....	10
Ausländisches Erbrecht	
Institut für Rechtsvergleichung.....	6
nützliche Links	54
Rechtsgutachten.....	6
Auslandschweizer	
Adresssuche.....	17
Rechtsbeistand.....	29
Australien	30
Bahrain.....	32
Bank.....	26
Kontensuche.....	26
Ombudsman.....	26
Behörde	
Definition	24
funktionale Sichtweise	24
Notare.....	24
Belgien	33
Beweiserhebung	16
Adresssuche.....	24
Bolivien	33
Brunei.....	34
Chile.....	34
China	36
Deutschland	37
Disclaimer	5
EAZW.....	25
Ecuador.....	38
Eigenverantwortung	6
ELORGE	54
Erbenruf	17
Erbensuche	16, 30
Ausländer	24
Beweiserhebung	16
im Ausland.....	16
in der Schweiz	24
Italien.....	17
KESB.....	26
Rechtshilfe.....	25
uneheliche Kinder.....	26
Zivilstandsämter	25
Erfolgezeugnisse	28
Erbschein	23
Erbverträge	10
Form.....	11
inhaltliche Gültigkeit.....	10
Erwachsenenschutz	18, 28
Frankreich	39
Griechenland.....	40
Grundbuchamt	27
Suche nach Liegenschaften	27
Zuständiges Amt finden.....	55
Handelsregister.....	27
Hinterlegungsstellen.....	13
Pflichten	13
Übermittlung ins Ausland	13
Holland.....	41
Immobilien	
ausschliessliche Zuständigkeit.....	30
Institut für Rechtsvergleichung	
Rechtsgutachten	6
Israel.....	41
Italien	41
Erbensuche	17
Kanada	42
KESB	18, 26
Adressen	55
Kinderschutz.....	18, 28
Kolumbien	43
letztwillige Verfügungen	Siehe Testamente
Minderjährige	Siehe Kinderschutz
Nachlassabwicklung	
private Zuständigkeit	14
staatliche Zuständigkeit	14
Neuseeland.....	44
Niederlande	41
Orts- und Gerichtsdatenbank	54
Österreich	44
Peru	45
Philippinen	46
Portugal	46
Privatpersonen.....	5
Rechtsanwalt	
Suche nach Anwaltspersonen	54
Rechtsberatung	
durch Botschaften.....	6

Vertrauensanwälte.....	6	VAE	53
Rechtsgutachten		Vereinigte Arabische Emirate.....	53
Anwälte	6	Vereinigte Staaten von Amerika.....	51
Institut für Rechtsvergleichung	6	Verfügungen von Todes wegen <i>Siehe</i>	
Rechtshilfe.....	55	Testamente	
Bankkonten	26	Vermögen	
Behörden im Ausland	<i>Siehe RHF</i>	2. Säule.....	27
Behörden in CH.....	<i>Siehe ELORGE</i>	AHV	27
Erbensuche	25	Bankvermögen	26
Rechtswahl	10	beruflichen Vorsorge	27
RHF (Rechtshilfeführer)	55	Handelsregister	27
Schuldenruf.....	17	im Ausland	18
Schweden	47	in der Schweiz.....	26
Schweizer Vertretungen		Liegenschaften.....	27
Adressen finden	55	Rentenguthaben.....	27
Nachlassverfahren im Ausland	21	Vermögenssuche	30
waiver of notice	21	Vertrauensanwälte	6
Serbien	47	waiver of notice.....	21
Singapur	48	Zefix.....	56
Spanien.....	48	ZEMIS	56
Staatsverträge.....	11	Adresssuche	24
Griechenland	11, 40	Zivilgerichte	
Iran.....	12	Suche.....	56
Italien	11, 42	Zuständigkeit in der Schweiz	23
USA.....	11, 52	Zivilstandamt.....	56
Südafrika.....	49	Amt finden.....	25
Testamente		Erbensuche.....	25
Form.....	11	Zuständigkeit	
inhaltliche Gültigkeit.....	10	amtliche Nachlassabwicklung.....	14
Suche danach in der Schweiz	23	Behörden im Ausland	13
Übermittlung in die Schweiz	23	Behörden in der Schweiz	22
Übermittlung ins Ausland.....	13, 14	Grundstücke.....	30
Testamentenregister		Heimatort	9
Europa.....	54	Immobilien.....	30
Schweiz.....	55	Mitgliedstaaten der EU	13
Thailand	49	Nachlassverfahren im Ausland	30
trustee.....	15	Nachlassverfahren in der Schweiz ...	9
Türkei.....	50	private Nachlassabwicklung	14
UAE	53	Zivilgerichte	56
Ungarn.....	52	Zivilstandsämter	56
USA	51		